Änderungsfassung vom 25. April 2007

Vereinbarung

über die Kooperation

gemäß § 20 Abs. 1 b) EnWG

zwischen den Betreibern von in Deutsch-

land gelegenen Gasversorgungsnetzen

(nachfolgend einzeln und gemeinsam „Vertragspartner“ genannt)

Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Kooperation 6
§ 2 Vertragsübersicht 8
§ 3 Begriffsbestimmungen 8

Teil 2: Marktgebiete

§ 4 Verpflichtungen des marktgebietsaufspannenden Netzbetreibers 13
§ 5 Zuordnung zu Marktgebieten 13
§ 6 Kosten-/Entgeltwälzung 14
§ 7 Veröffentlichungspflichten 16

Teil 3: Durchführung des netzübergreifenden Transports
Abschnitt 1: Interne Bestellung

§ 8 Interne Bestellung für netzübergreifende Transporte 16
§ 9 Kapazitätsrelevante Instrumente 19
§ 10 Berechnung der Kapazität 20
§ 11 Netzpuffer 20
§ 12 Netzentgelt / Vertragsstrafe 22
§ 13 Vorhalteleistung im vorgelagerten örtlichen Verteilernetz 23
§ 14 Berücksichtigung von Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr 24
§ 15 Haftung für Forderungsausfälle 24

Abschnitt 2: Bilanzkreise

§ 16 Informationsfluss bei Bilanzkreisbildung 24
§ 17 Bilanzkreisabwicklung/Netzbetreiber-Bilanzkreis 26
§ 18 Basisbilanzausgleich 27

Abschnitt 3: Mengenanmeldungen

§ 19 Mengenanmeldungen 27

Teil 4: Übertragung von Gas zwischen Bilanzkreisen unterschiedlicher Marktgebiete im Ausspeisenetz und Marktgebietsüberschreitender Transport

§ 20 Übertragung von Gas zwischen Bilanzkreisen unterschiedlicher Marktgebiete im Ausspeisenetz 27
§ 21 Marktgebietsüberschreitender Transport 28

Teil 5: Allgemeine Vorschriften

§ 22 Haftung 29
§ 23 Änderungen der Kooperationsvereinbarung 31

§ 24 Rechtsnachfolge 31
§ 25 Schiedsgerichtsklausel / Eskalationsverfahren 31
§ 26 Salvatorische Klausel 33
§ 27 Vertraulichkeit 33
§ 28 Wirksamwerden der Kooperationsvereinbarung 34
§ 29 Kündigung / Beendigung der Kooperationsvereinbarung 35
§ 30 Informationen 35
§ 31 Verzeichnis der Anlagen 36

Anlage 1: Auflistung der Marktgebiete 37

Anlage 2: Berechnung der Kapazität gemäß § 8 38

Anlage 3: Netzzugangsbedingungen des XY 41

Teil 1: Allgemeines
§ 1 Anwendungsbereich 42
§ 2 Begriffsbestimmungen 42
§ 3 Vertragsübersicht 42

Teil 2: Buchung von Kapazität und Vorhalteleistung
§ 4 Verbindliche Anfrage 43
§ 5 Bearbeitung der verbindlichen Anfrage durch örtliche Verteilernetzbetreiber 44
§ 6 Online-Anfrage / -Buchung bei Fernleitungsnetzbetreibern 45
§ 7 Vertragsschluss 46

Teil 3: Einspeisevertrag
§ 8 Gegenstand des Einspeisevertrages 47
§ 9 Voraussetzung für die Einspeisung 48

Teil 4: Ausspeisevertrag
§ 10 Gegenstand des Ausspeisevertrages 48
§ 11 Voraussetzungen für die Ausspeisung 49
§ 12 Ausgleich von Differenzmengen bei Anwendung des synthetischen Lastprofilverfahrens 49

Teil 5: Bilanzkreisvertrag
§ 13 Anfrage 49
§ 14 Bearbeitung der Anfrage 50

§ 15 Vertragsschluss 50
§ 16 Online-Bilanzkreisvertragsschluss 51
§ 17 Gegenstand des Bilanzkreisvertrages 51
§ 18 Sub-Bilanzkonten 51
§ 19 Verrechnung von Ein- und Ausspeisedifferenzen zwischen Bilanzkreisen 52
§ 20 Bilanzkreisverantwortlicher 52
§ 21 Einbringung von Ein- und / oder Ausspeisekapazitäten und / oder Vorhalteleistung 53
§ 22 Operative Abwicklung 54
§ 23 Mengenzuordnung (Allokation) 55
§ 24 Ermittlung und Ausgleich von Differenzmengen 56
§ 25 Abrechnung von Differenzmengen 58
§ 26 Übertragung von Gasmengen sowie Verrechnung von Bilanzungleichgewichten zwischen Bilanzkreisen 58

Teil 6: Lieferantenwechsel

§ 27 Lieferantenwechsel 59
§ 28 An- und Abmeldung eines Letztverbrauchers in örtlichen Verteilernetzen 59

Teil 7: Übertragung von Gas zwischen Bilanzkreisen unterschiedlicher Marktgebiete im Ausspeisenetz und Marktgebietsüberschreitender Transport

§ 29 Übertragung von Gas zwischen Bilanzkreisen unterschiedlicher Marktgebiete im Ausspeisenetz 61
§ 30 Marktgebietsüberschreitender Transport 64

Teil 8: Lastflusszusagen; Einbindung von Speichern und Netzpuffer

§ 31 Lastflusszzusagen 65
§ 32 Einbindung von Speichern 65
§ 33 Netzpuffer 66

Teil 9: Technische Bestimmungen

§ 34 Referenzbrennwert bei Kapazitätsbuchungen in m³/h / Abrechnungsrelevanter Brennwert 66
§ 35 Messung an Ein- und Ausspeisepunkten 67
§ 36 Technische Anforderungen 67
§ 37 Nichteinhaltung von Gasbeschaffenheit oder Druckspezifikation 69

Teil 10: Allgemeine Bestimmungen

§ 38 Sekundärhandel 69
§ 39 Unterbrechung 70
§ 40 Umwandlung unterbrechbarer Kapazität 71
§ 41 Überschreitung der gebuchten Kapazität 71
§ 42 Netzentgelte 72
§ 43 Rechnungsstellung und Zahlung 73
§ 44 Steuern 74
§ 45 Bonitätsprüfung und Sicherheitsleistung 75
§ 46 Schadensversicherung 77
§ 47 Instandhaltung 78
§ 48 Höhere Gewalt 78
§ 49 Haftung 79
§ 50 Leistungsaussetzung und Kündigung 82
§ 51 Datenweitergabe und Datenverarbeitung 83
§ 52 Wirtschaftsklausel 83
§ 53 Vertraulichkeit 83
§ 54 Rechtsnachfolge 85
§ 55 Änderungen der Netzzugangsbedingungen 85
§ 56 Salvatorische Klausel 86
§ 57 Schriftform 86
§ 58 Schiedsgerichtsbarkeit und anzuwendendes Recht 87

Anlage NZB 1: Definitionen 88

Die Vertragspartner sind gemäß § 20 Abs. 1 b des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) vom 7. Juli 2005 verpflichtet, zur Abwicklung des Zugangs zu den Gasversorgungsnetzen untereinander in dem Ausmaß verbindlich zusammenzuarbeiten, das erforderlich ist, damit der Transportkunde zur Abwicklung auch über mehrere, durch Netzkopplungspunkte miteinander verbundene Netze nur einen Einspeise- und einen Ausspeisevertrag abschließen muss, es sei denn, diese Zusammenarbeit ist technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar. Im Hinblick auf diese Verpflichtung vereinbaren die Vertragspartner Folgendes:

Teil 1: Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Kooperation

1. Die Vertragspartner verpflichten sich in dieser Vereinbarung, untereinander in dem technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Ausmaß verbindlich zusammenzuarbeiten, das erforderlich ist, damit der Transportkunde zur Durchführung netzübergreifender Transporte nur einen Einspeise- und einen (netzübergreifenden) Ausspeisevertrag abschließen muss. Im Einzelnen gilt Folgendes:

   Die Vertragspartner legen für den netzübergreifenden Transport Marktgebiete fest. Ein Marktgebiet ist eine Verknüpfung von über Netzkopplungspunkte miteinander verbundenen (Teil-)Netzen, in denen ein Transportkunde gebuchte Kapazitäten an Ein- und Ausspeisepunkten flexibel nutzen kann.

   In jedem Marktgebiet wird ein virtueller Handelspunkt eingerichtet, an dem Gas gehandelt werden kann und über den die Übertragung von Gasmengen zwischen Bilanzkreisen ermöglicht wird.

   Die Vertragspartner ermöglichen den netzübergreifenden Transport durch interne Bestellungen der hierzu benötigten Kapazitäten bei dem jeweils im Marktgebiet vorgelagerten Netzbetreiber. Ist der vorgelagerte Netzbetreiber ein örtlicher Verteilernetzbetreiber, teilt der nachgelagerte Netzbetreiber die benötigte Vorhalteleistung mit und der vorgelagerte Netzbetreiber bestätigt diese Mitteilung.

2. Die marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber ermöglichen zudem den Transport von einem Marktgebiet in ein anderes Marktgebiet.

3. Die Vertragspartner verständigen sich hiermit auf die einheitliche Anwendung gemeinsamer Vertragsstandards für den Netzzugang gemäß § 20 Abs. 1b Satz 7 EnWG (Netzzugangsbedingungen). Die Netzzugangsbedingungen der Anlage 3 sind dabei Bestandteil aller Ein- und Ausspeiseverträge (bzw. Lieferantenrahmenverträge) und Bilanzkreisverträge. Die Erbringung sonstiger Hilfsdienste und Dienstleistungen erfolgt auf der Grundlage gesonderter Vereinbarungen zwischen Transportkunde oder Bilanzkreisverantwortlichem und dem jeweiligen Netzbetreiber.

   Netzbetreiber können in Ergänzung zu Anlage 3 folgende zu veröffentlichende eigene Formulare und Regelungen verwenden:
   - Standardformulare für Transportanfragen (§ 4 Ziff. 2 der Anlage 3);
   - Regelungen für das Online-Buchungssystem (§ 6 Ziff. 3 der Anlage 3);
   - Regelungen für den Ausgleich von Differenzmengen bei Anwendung des synthetischen Lastprofilverfahrens (§ 12 der Anlage 3);
   - Regelungen für den virtuellen Ein- und Ausspeisepunkt (§ 26 Ziff. 3 der Anlage 3);
   - Regelungen für das Angebot von gekoppelten Ein- und Ausspeisekapazitäten (§ 30 der Anlage 3);
   - Regelungen zur Messung an Ein- oder Ausspeisepunkten (§ 35 Ziff. 2 der Anlage 3);
   - technische Anforderungen für die jeweiligen Ein- und Ausspeisepunkte (§ 36 Ziff. 1 der Anlage 3); und
   - Entgelt- und Zahlungsbedingungen (§ 43 Ziff. 1 der Anlage 3).

   Abweichungen von der Anlage 3 sind in Bezug auf folgende Regelungen möglich:
   - Festlegung höherer Toleranzgrenzen für den Basisbilanzausgleich (§ 24 Ziff. 3 und 4 der Anlage 3); und
   - Streichung der Schiedsgerichtsklausel und Aufnahme einer Gerichtsstandsvereinbarung in die Netzzugangsbedingungen (§ 58 der Anlage 3).

§ 2 Vertragsübersicht

Der Transport innerhalb eines Marktgebietes wird auf der Grundlage eines Einspeisevertrags und eines Ausspeisevertrags sichergestellt. Vor der Aufnahme und zur Abwicklung eines Transportes müssen die in den Ein- und Ausspeiseverträgen gebuchten Kapazitäten bzw. Vorhalteleistungen in einen Bilanzkreis beim marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber eingebracht werden; § 37 Abs. 4 Satz 8 GasNZV bleibt unberührt.

Die Vertragspartner schließen mit Transportkunden bzw. Bilanzkreisverantwortlichen für den Transport innerhalb eines Marktgebietes unter Anwendung der als Anlage 3 beigefügten „Netzzugangsbedingungen“ folgende Verträge ab:

- Einspeisevertrag
- Ausspeisevertrag
- Bilanzkreisvertrag.

Die Durchführung eines Transports über mehrere, in einem Marktgebiet durch Netzkopplungspunkte miteinander verbundene Netze (netzübergreifender Transport) im Verhältnis der Netzbetreiber untereinander erfolgt gemäß den §§ 8 - 19.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Es gelten die folgenden Definitionen. Begriffe, die in der Einzahl verwendet werden, umfassen auch die Mehrzahl, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist oder sich aus dem Sachzusammenhang ergibt. Für Begriffe, die im Folgenden nicht anderweitig definiert werden, gelten die Definitionen des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) vom 7. Juli 2005 und der Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (GasNZV) vom 25. Juli 2005 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

1. Anschlussnutzer

   Jeder Letztverbraucher, der im Rahmen eines Vertrages oder eines Anschlussnutzungsverhältnisses gemäß § 3 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) vom

01.11.2006 einen Anschluss an das Niederdruck-/ Mitteldruck- oder Hochdrucknetz zur Entnahme von Gas nutzt.

2. Auslegungstemperatur

Temperatur, die sich nach der maßgeblichen Klimazone gemäß DIN EN 12831 Beiblatt 1 Tabelle 1a bestimmt.

3. Ausspeisenetzbetreiber

Netzbetreiber des Ausspeisepunktes, mit dem der Transportkunde einen Ausspeisevertrag abschließt.

4. Ausspeisepunkt

Ein Punkt innerhalb eines Marktgebietes, an dem Gas durch einen Transportkunden aus einem Netz eines Netzbetreibers zur Belieferung von Letztverbrauchern, an Marktgebietsgrenzen oder zum Zwecke der Einspeicherung entnommen werden kann. Ist der Ausspeisenetzbetreiber ein örtlicher Verteilernetzbetreiber entspricht der Ausspeisepunkt dem Zählpunkt.

5. Bilanzkreiscode

Eindeutiger Code, der von dem Bilanzkreisnetzbetreiber an einen Bilanzkreisverantwortlichen für einen Bilanzkreis vergeben wird und der Identifizierung der Nominierungen oder Renominierungen von Gasmengen dient.

6. Bilanzkreisnetzbetreiber

Marktgebietsaufspannender Netzbetreiber oder ein Dritter, bei dem ein Bilanzkreis gebildet werden kann und mit dem ein Bilanzkreisvertrag abgeschlossen wird.

7. Einspeisenetzbetreiber

Netzbetreiber des Einspeisepunktes, mit dem der Transportkunde einen Einspeisevertrag abschließt.

8. Einspeisepunkt

Ein Punkt innerhalb eines Marktgebietes, an dem Gas an einen Netzbetreiber in dessen Netz übergeben werden kann, einschließlich der Übergabe an Importpunkten, inländischen Quellen, Speichern oder Misch- und Konversionsanlagen.

9. Feste Kapazität

Kapazität, die von dem Transportkunden auf fester Basis gemäß § 4 der Anlage 3 buchbar ist.

10. Gaswirtschaftsjahr

Der Zeitraum vom 1. Oktober, 6.00 Uhr, eines Kalenderjahres bis zum 1. Oktober, 6.00 Uhr, des folgendes Kalenderjahres.

11. Kapazität

Maximale stündliche Flussrate an einem Ein- oder Ausspeisepunkt innerhalb eines bestimmten Zeitraums, die entsprechend den Vorgaben des Netzbetreibers in m³/h (Vn) bzw. kWh/h ausgedrückt wird.

12. Lastflusszusage

Vertragliche Vereinbarung zwischen Transportkunden und Netzbetreiber über die Zusage eines bestimmten Gasflusses an einem Ein- oder Ausspeisepunkt. Lastflusszusagen umfassen insbesondere Einspeisezusagen.

13. Marktgebiet

Eine Zusammenfassung von (Teil-)Netzen. Die Zugehörigkeit einzelner (Teil-) Netze zu Marktgebieten ist unter www.gasnetzkarte.de zu ersehen.

14. Marktgebietsaufspannendes Netz

(Teil-)Netz(e) des/der marktgebietaufspannenden Netzbetreiber(s).

15. Marktgebietsaufspannender Netzbetreiber

Der oder die Netzbetreiber eines Marktgebietes, der/die im Rahmen der Ausweisung des Marktgebietes als marktgebietsaufspannende(r) Netzbetreiber benannt ist/sind oder ein von ihm/ihnen benannter Dritter, auf den Rechte und Pflichten des/der marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber ganz oder teilweise übertragen wurden.

16. Netzbetreiber

Zusammenfassend für Einspeisenetzbetreiber, Ausspeisenetzbetreiber, Bilanzkreisnetzbetreiber.

17. Netzpuffer

Möglichkeit der Speicherung von Gas durch Verdichtung in Fernleitungs- und Verteilernetzen, soweit die Verdichtung nicht zur Netzsteuerung erfolgt.

18. Nominierung

Anmeldung über die innerhalb bestimmter Zeitspannen zu transportierenden Gasmengen gemäß § 22 der Anlage 3 und des Operating Manual, Anlage NZB 2 der Netzzugangsbedingungen.

19. Renominierung

Nachträgliche Änderung der Nominierung.

20. Sub-Bilanzkonto

Ein Konto in einem Bilanzkreis zur Zuordnung von Ein- und Ausspeisemengen zu Transportkunden.

21. Technische Anforderungen

Technische Parameter, die für die Buchung und den Gastransport erforderlich sind, insbesondere Druck, Gasbeschaffenheit, Messung, Allokation.

22. Unterbrechbare Kapazität

Kapazität, die von einem Transportkunden auf unterbrechbarer Basis gemäß § 4 der Anlage 3 buchbar ist. Die Nutzung der unterbrechbaren Kapazität kann von dem Netzbetreiber gemäß § 39 der Anlage 3 unterbrochen werden.

23. Vertrag

Zusammenfassend für Einspeisevertrag, Ausspeisevertrag, Bilanzkreisvertrag.

24. Virtueller Ausspeisepunkt

Ein nicht zu buchender Ausspeisepunkt eines Bilanzkreises über den Gas in einen anderen Bilanzkreis übertragen wird.

25. Virtueller Einspeisepunkt

Ein nicht zu buchender Einspeisepunkt eines Bilanzkreises über den Gas aus einem anderen Bilanzkreis übertragen wird.

26. Virtueller Handelspunkt

Ein virtueller Punkt, an dem Gas nach der Einspeisung und vor der Ausspeisung innerhalb des Marktgebietes gehandelt werden kann. Der virtuelle Handelspunkt ist keinem physischen Ein- oder Ausspeisepunkt zugeordnet und ermöglicht es Käufern und Verkäufern von Gas, ohne Kapazitätsbuchung Gas zu kaufen bzw. zu verkaufen.

27. Vorhalteleistung

Die an einem Ein- oder Ausspeisepunkt eines örtlichen Verteilernetzes festgelegte, maximal mögliche Leistungsinanspruchnahme im Auslegungszustand des Netzes.

28. Werktage

Die Tage von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage sowie des 24. und 31.12., wobei ein ausgewiesener gesetzlicher Feiertag in einem Bundesland als bundesweiter Feiertag gilt, es sei denn, in Festlegungen der Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas (GeLi Gas) werden abweichende Regelungen getroffen.

Teil 2: Marktgebiete

§ 4 Verpflichtungen des marktgebietsaufspannenden Netzbetreibers

1. Die gebildeten Marktgebiete sind in der Anlage 1 aufgelistet.

2. Der marktgebietsaufspannende Netzbetreiber ist verpflichtet, in dem Marktgebiet einen virtuellen Handelspunkt einzurichten, eindeutig zu bezeichnen und zu betreiben. Hierzu ermöglicht er Käufern und Verkäufern von Gas, am virtuellen Handelspunkt ohne Kapazitätsbuchungen Gas zu kaufen bzw. zu verkaufen. Innerhalb eines Marktgebietes ist der Transport vom virtuellen Handelspunkt bis zum Letztverbraucher, der diesem Marktgebiet zugeordnet ist, im Rahmen eines Ausspeisevertrages möglich.

3. Der marktgebietsaufspannende Netzbetreiber ist verpflichtet, die Bildung von Bilanzkreisen innerhalb des Marktgebiets zu ermöglichen, in denen alle im Marktgebiet dem Bilanzkreis zuzuordnenden Ein- bzw. Ausspeisemengen bilanziert werden. Zum Ausgleich von im Saldo aller Bilanzkreise verbleibenden Differenzmengen beschafft der Bilanzkreisnetzbetreiber Ausgleichsenergie nach transparenten, nicht diskriminierenden, marktorientierten Verfahren.

   Der marktgebietsaufspannende Netzbetreiber unterstützt die Abwicklung von marktgebietsüberschreitenden Transporten.

   Der marktgebietsaufspannende Netzbetreiber ist den in dem Marktgebiet liegenden Netzbetreibern gegenüber zu Vertraulichkeit und Nichtdiskriminierung verpflichtet.

§ 5 Zuordnung zu Marktgebieten

Jeder Ausspeisepunkt zu Letztverbrauchern gehört nach Maßgabe einer initialen Zuordnung auf Basis folgender Kriterien genau einem Marktgebiet an:

Liegt ein Netz ausschließlich in einem Marktgebiet, gehören alle Ausspeisepunkte dieses Netzes diesem Marktgebiet an. Liegt ein Netz nicht ausschließlich in einem Marktgebiet, bedarf es einer eindeutigen Zuordnung jedes einzelnen Ausspeisepunktes zu den jeweiligen Marktgebieten.

Die Ausgangszuordnung der Ausspeisepunkte zu den Marktgebieten erfolgt durch die Transportkunden nach den in dem „BGW/VKU-Leitfaden zur Initialen Kunden- bzw. Ausspeisestellenzuordnung“ beschriebenen Verfahren und Kriterien. Die Pflicht zur Zuordnung obliegt nicht den Vertragspartnern. Die Vertragspartner halten für die Transportkunden Informationen zu Netzhydraulik, Beschränkungen der freien Zuordenbarkeit von Kapazitäten im Ausspeisenetz und vorgelagerten Netzen sowie technischen Erfordernissen (z.B. Mindestausspeisedruck, Gasbeschaffenheit) bereit, die für die Zuordnung erforderlich sind.

Soweit aufgrund dieser Informationen eine Zuordnung zu einem bestimmten Marktgebiet zwingend ist, weisen die Vertragspartner die Transportkunden darauf hin. Vertragspartner, deren Netze durch Netzkopplungspunkte miteinander verbunden sind, verpflichten sich, sich untereinander die Informationen gemäß Satz 3 des vorherigen Absatzes zur Verfügung zu stellen, die Auswirkungen auf die Zuordnung von Ausspeisepunkten im Netz des jeweils anderen Vertragspartners haben.

Der Transportkunde, der die Kapazität bzw. Vorhalteleistung an einem Ausspeisepunkt nutzt, kann die Zuordnung eines Ausspeisepunktes zu einem Marktgebiet im Rahmen freier Kapazitäten ändern, wenn das Netz des Ausspeisepunktes in mehreren Marktgebieten liegt.

Auf der Grundlage der von den Transportkunden den Netzbetreibern mitgeteilten initialen Zuordnung führt jeder Vertragspartner ein Verzeichnis über die Zuordnung der Ausspeisepunkte in seinem Netz. Das Zuordnungsverzeichnis ist monatlich zu aktualisieren. Die Vertragspartner erteilen Letztverbrauchern oder deren Bevollmächtigten sowie im Rahmen der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit Lieferanten bzw. Händlern auf Anfrage Auskunft über die Zuordnung eines Ausspeisepunktes.

Transportkunden können Ausspeisepunkte von Speichern mehreren Marktgebieten zuordnen, soweit die Speicher mit den jeweiligen Marktgebieten physisch verbunden sind.

§ 6 Kosten-/Entgeltwälzung

1. Innerhalb eines Marktgebietes werden die Entgelte vorgelagerter Netzbetreiber auf die nachgelagerten Netzbetreiber nach Maßgabe der folgenden Regelungen gewälzt.

2. Jeder Netzbetreiber mit Ausnahme der marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber bildet einen Kostenblock „Wälzung“. Dieser enthält die gem. der §§ 8 - 14 an vorgelagerte Netzbetreiber zu zahlenden Netznutzungsentgelte sowie die für die Instrumente gemäß § 9 lit. a und b zu zahlenden Entgelte in Euro. Wenn ein Netzbetreiber an einem Netzkopplungspunkt zu vorgelagerten Netzen auch Einspeiseentgelte in sein eigenes Netz ausweist, gehen diese Entgelte multipliziert mit den an diesem Punkt gebuchten Kapazitäten in einen zusätzlichen Kostenblock „Einspeisung“ ein. Dieser ist nicht Teil des Kostenblocks „Wälzung“, sondern des netzscharfen Kostenblocks.

3. Vom Netzbetreiber wird der Kostenblock „Wälzung“ als Ganzer umgelegt – unabhängig von seiner Herkunft aus:

   - unterschiedlichen Marktgebieten;
   - unterschiedlichen vorgelagerten Netzen; sowie
   - Arbeits-, Leistungs- oder Grundpreisen oder Kapazitätsentgelten.

4. Die Bildung der auf dem Kostenblock „Wälzung“ basierenden Netzentgelte erfolgt wie die Ermittlung der auf dem genehmigten Kostenblock basierenden Netzentgelte.

   a) Netzbetreiber, die Kapazitätsbuchungen anbieten: Der Kostenblock „Einspeisung“ und der Kostenblock „Wälzung“ (in Euro) werden durch die Summe der Ausspeisekapazitäten dividiert, die für die Entgeltkalkulation für sein Netz zugrunde gelegt wurden. Das auf den Einspeiseentgelten basierende spezifische Entgelt wird zu den jeweiligen Ausspeiseentgelten addiert und als neues netzscharfes Entgeltsystem des Netzbetreibers ausgewiesen. Das aus den gewälzten Kosten/Entgelten des vorgelagerten Netzes ermittelte spezifische Entgelt wird zu den Ausspeiseentgelten des neuen netzscharfen Entgeltsystems addiert und als Entgeltsystem des Netzbetreibers inklusive der gewälzten Kosten vorgelagerter Netze ausgewiesen.

   b) Örtliche Verteilernetzbetreiber: Der Netzbetreiber integriert den Kostenblock „Wälzung“ in das Netzpartizipationsmodell.

5. Die vorgelagerten Netzbetreiber teilen ihren unmittelbar nachgelagerten Netzbetreibern ihre Entgelte vom virtuellen Punkt bis zum Netzkopplungspunkt für

das folgende Gaswirtschaftsjahr sowie Änderungen der Entgelte unverzüglich in Textform mit.

§ 7 Veröffentlichungspflichten

1. Die Vertragspartner veröffentlichen die gemäß § 1 Ziff. 1 Abs. 2, § 4 gebildeten Marktgebiete in der bundesweiten gemeinsamen elektronischen Gasnetzkarte und kennzeichnen die zu einem Marktgebiet zählenden (Teil-)Netze sowie deren Netzbetreiber und welche Zuordnungsmöglichkeiten zu Marktgebieten für Ausspeisepunkte in diesen (Teil-)Netzen bestehen.

2. Die Netzbetreiber verpflichten sich im Rahmen des technisch Möglichen und wirtschaftlich Zumutbaren, alle für den Marktgebietszugang relevanten frei verfügbaren Kapazitäten bis zum virtuellen Handelspunkt des Marktgebietes bzw. bei Marktgebietsüberlappungen der Marktgebiete der Höhe nach auszuweisen. § 20 Absatz 3 GasNZV findet entsprechende Anwendung. Dabei müssen die aufgrund von Zuordnungsauflagen bestehenden netzinternen Einschränkungen der freien Zuordenbarkeit berücksichtigt werden.

3. Abweichend von den vorstehenden Ziffern veröffentlichen die örtlichen Verteilernetzbetreiber das Netzgebiet ggf. mit Ortstransportleitungen, die Marktgebietszugehörigkeit des Netzes sowie die Entgelte.

4. Weitergehende gesetzliche Veröffentlichungspflichten bleiben unberührt.

Teil 3: Durchführung des netzübergreifenden Transports

Abschnitt 1: Interne Bestellung

§ 8 Interne Bestellung für netzübergreifende Transporte

1. Nachgelagerte Netzbetreiber bestellen einmal jährlich innerhalb eines Marktgebietes für das jeweils folgende Gaswirtschaftsjahr („Bestelljahr“) in dem jeweils betroffenen vorgelagerten Netz die gemäß Anlage 2 berechnete maximale vorzuhaltende feste Ausspeisekapazität an den Netzkopplungspunkten des vorgelagerten Netzes. Mit der Annahme der Bestellung im jeweils vorgelagerten Netz wird der vorgelagerte Netzbetreiber verpflichtet, die erforderliche Einspeisekapazität an Netzkopplungspunkten zu diesem nachgelagerten Netz

vorzuhalten und die entsprechende Ausspeisekapazität in ggf. weiteren, seinem Netz vorgelagerten Netzen zu bestellen. Ist der vorgelagerte Netzbetreiber ein örtlicher Verteilernetzbetreiber, gilt § 13.

2. Soweit mehrere Netzkopplungspunkte zu einer Ausspeisezone zusammengefasst werden, bezieht sich die Bestellung auf diese Ausspeisezone. Besitzt ein nachgelagerter Netzbetreiber mehrere Netzkopplungspunkte zu einem vorgelagerten Netzbetreiber sind diese zu Ausspeisezonen zusammenzufassen, soweit dies technisch sinnvoll und wirtschaftlich zumutbar ist. Bestellt wird hier die maximale zeitgleiche Kapazität der zusammengefassten Netzkopplungspunkte. Die Nutzung der pro Ausspeisezone bestellten Kapazität über die in der Ausspeisezone zusammengefassten Netzkopplungspunkte ist jeweils zwischen den angrenzenden Netzbetreibern abzustimmen. Einzelheiten zu den Ausspeisezonen werden im Netzkopplungsvertrag geregelt. Liegt das nachgelagerte Netz nicht ausschließlich in einem Marktgebiet, bestellt der nachgelagerte Netzbetreiber pro Marktgebiet.

3. Der dem marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber unmittelbar nachgelagerte Netzbetreiber hat seine Bestellung beim marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber spätestens bis zum 30.06. eines Jahres abzugeben. Der unmittelbar nachgelagerte Netzbetreiber stimmt sich mit seinen wiederum nachgelagerten Netzbetreibern innerhalb seines Marktgebiets über die Termine der jeweiligen internen Bestellungen ab, wobei die Frist nach Satz 1 zu wahren ist. Für die interne Bestellung für das Gaswirtschaftsjahr 2007/2008 bemühen sich die Netzbetreiber, diesen Termin einzuhalten. Vor- und nachgelagerte Netzbetreiber kooperieren, um die Einhaltung der Bestellfristen zu gewährleisten.

   Unabhängig von der internen Bestellung informieren sich vorgelagerte und nachgelagerte Netzbetreiber rechtzeitig über Sachverhalte, die erst nach Ablauf des nächsten Bestellzeitraums wesentliche Auswirkungen auf die benötigten Kapazitäten haben können.

4. Der marktgebietsaufspannende Netzbetreiber beantwortet eine vollständige Bestellung seines nachgelagerten Netzbetreibers innerhalb von 2 Werktagen durch eine Annahme- oder Ablehnungserklärung. Die Annahmeerklärung ist mindestens in der Höhe zu erteilen, in der die Bestellung des nachgelagerten Netzbetreibers den letzten Wert der Bestellung für die Versorgung der diesem Marktgebiet zugeordneten Letztverbraucher für das unmittelbar dem Bestelljahr vorangegangene Gaswirtschaftsjahr unter Berücksichtigung der letzten

unterjährigen Bestellanpassung nicht überschreitet. Eine Ablehnungserklärung beschränkt sich auf die Kapazität in darüber hinaus gehender Höhe.

Die jeweils nachgelagerten Netzbetreiber erhalten von ihren jeweils vorgelagerten Netzbetreibern unverzüglich entsprechende Annahme- oder Ablehnungserklärungen. Im Falle einer Ablehnungserklärung stimmen sich die betroffenen Netzbetreiber über die Bestellungen ab, insbesondere über eine geänderte Bestellung oder eine von einem vorgelagerten Netzbetreiber durchzuführende Einzelfallprüfung zur Neuberechnung der Kapazitäten der Netzkopplungspunkte oder Ausspeisezone.

Die Bestellung erfolgt mittels eines Datenblatts, in dem insbesondere die bestellte Kapazität pro Marktgebiet und Netzkopplungspunkt bzw. Ausspeisezone und die jeweiligen Zeiträume der Bestellung festgelegt sind. Bis zur Festlegung einer einheitlichen Form der Übermittlung legt der jeweils vorgelagerte Netzbetreiber die Form der Übermittlung der Bestellung fest.

Interne Bestellungen zur dauerhaften Versorgung von Letztverbrauchern führen zu einer Reservierung der entsprechenden Kapazität bei den vorgelagerten Netzbetreibern für die Zukunft.

5. Der nachgelagerte Netzbetreiber ist berechtigt, die an dem Netzkopplungspunkt bestellte Kapazität zu nutzen. Um eine unterjährige Anpassung der Bestellung zu vermeiden, ist der nachgelagerte Netzbetreiber nur auf unterbrechbarer Basis zu einer entgeltfreien darüber hinaus gehenden Inanspruchnahme in Höhe von maximal 5,00 % bezogen auf die feste Bestellkapazität berechtigt. Die Unterbrechung erfolgt vorrangig gegenüber einer Unterbrechung von gebuchten unterbrechbaren Kapazitäten. § 39 Ziffer 2 der Anlage 3 gilt entsprechend.

   Bei einer Überschreitung der Bestellkapazität von mehr als 5,00 % ist die 5,00 % überschreitende Kapazität für den Überschreitungsmonat entgeltpflichtig. Die Bestellung ist entsprechend für die Zukunft gem. § 10 Ziff. 2 anzupassen. Die Möglichkeit der Erhebung einer Vertragsstrafe gemäß § 12 Ziff. 4 bleibt unberührt.

6. Werden gemäß § 10 Ziff. 2 oder 3 unterjährige Anpassungen der Bestellung erforderlich, gibt der nachgelagerte Netzbetreiber beim vorgelagerten Netz-

betreiber für die Restlaufzeit des laufenden Gaswirtschaftsjahres, beginnend mit dem Folgemonat eine geänderte Bestellung ab.

Der dem marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber unmittelbar nachgelagerte Netzbetreiber hat seine angepasste Bestellung beim marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber bis zum 16. Werktag des Vormonats abzugeben. Der unmittelbar nachgelagerte Netzbetreiber stimmt sich mit seinen wiederum nachgelagerten Netzbetreibern innerhalb des betreffenden Marktgebiets über die Termine der vorherigen jeweiligen internen Bestellungen ab. Ziff. 4 Satz 4-7 gelten entsprechend.

7. Im Verhältnis zwischen nachgelagertem und vorgelagertem Netzbetreiber gelten für die interne Bestellung sowie die Nutzung der bestellten Kapazitäten die nachfolgenden Regelungen der als Anlage 3 der Kooperationsvereinbarung niedergelegten Netzzugangsbedingungen entsprechend, es sei denn, in diesem Abschnitt wird Abweichendes geregelt: § 34 Referenzbrennwert, § 36 Technische Anforderungen, § 37 Ziffer 2 und 4 Nichteinhaltung von Gasbeschaffenheit oder Druckspezifikation, § 43 Ziffer 2-5 Rechnungsstellung und Zahlung, § 44 Steuern, § 47 Instandhaltung, § 48 Höhere Gewalt, § 51 Datenweitergabe und Datenverarbeitung.

   Anstelle des „Transportkunden“ bzw. „Bilanzkreisverantwortlichen“ im Sinne der oben genannten Bestimmungen der Netzzugangsbedingungen tritt der nachgelagerte Netzbetreiber.

§ 9 Kapazitätsrelevante Instrumente

Alternativ zur Bestellung von Kapazitäten im vorgelagerten Netz können nachgelagerte Netzbetreiber insbesondere folgende Instrumente mit dem Ziel anwenden, in vorgelagerten Netzen möglichst wenig Kapazitäten zu bestellen:

a) Einspeisezusagen nach Maßgabe des § 31 Ziff. 1 der Anlage 3;

b) sonstige Lastflusszusagen an Ein- und Ausspeisepunkten nach Maßgabe des § 31 Ziff. 3 der Anlage 3;

c) unterbrechbare Ausspeiseverträge;

d) Netzpuffer.

§ 10 Berechnung der Kapazität

1. Der nachgelagerte Netzbetreiber berechnet die gemäß § 8 Ziff. 1 zu bestellenden Kapazitäten auf der Grundlage einer Regression auf Basis der historischen gemessenen Lastflüsse bei der Auslegungstemperatur unter Berücksichtigung gesicherter kapazitätsmindernder Effekte und gesicherter Erkenntnisse über zukünftige Lastflussänderungen. Einzelheiten zur Berechnung der zu bestellenden Kapazität sind in Anlage 2 geregelt. Kapazitätsmindernde Effekte ergeben sich aus den in § 9 genannten Instrumenten.

2. Der nachgelagerte Netzbetreiber hat die Bestellung für den Rest des laufenden Gaswirtschaftsjahres gemäß § 8 Ziff. 6 anzupassen, soweit sich nach dem Bestellzeitpunkt gemäß § 8 Ziff. 3 die Gesamtkapazität bzw. Gesamtvorhalteleistung in Höhe von mehr als +/- 5,00 % bezogen auf die Bestellkapazität ändert. Im Rahmen der Anpassung der Bestellung werden nur Änderungen berücksichtigt, die auf Zu- bzw. Abgängen (Marktgebietswechsel, neue Netzanschlüsse, dauerhafte Stilllegungen von Netzanschlüssen, dauerhafte Änderungen der Ausspeiseleistung beim Letztverbraucher) beruhen. Eine Anpassung muss auch erfolgen, wenn die ursprüngliche Berechnung fehlerhaft war.

   Der nachgelagerte Netzbetreiber kann nach Maßgabe von Satz 2 die Bestellung anpassen, wenn die oben genannte Schwelle nicht überschritten ist.

3. Die ordnungsgemäße Berechnung der Kapazität gemäß Ziff. 1 und Ziff. 2 ist dem vorgelagerten Netzbetreiber auf Verlangen durch Bestätigung eines von dem nachgelagerten Netzbetreiber bestellten unabhängigen Sachverständigen nachzuweisen, soweit dem vorgelagerten Netzbetreiber Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Berechnung vorliegen. Der vorgelagerte Netzbetreiber trägt die Kosten für die Beauftragung eines unabhängigen Sachverständigen, wenn der Sachverständige die ordnungsgemäße Berechnung feststellt; ansonsten trägt der nachgelagerte Netzbetreiber diese Kosten. Bis zum Nachweis der fehlerhaften Berechnung gilt die Bestellung des nachgelagerten Netzbetreibers fort. Eine fehlerhafte Bestellung ist gemäß § 8 Ziff. 6 anzupassen.

§ 11 Netzpuffer

1. Verfügt ein Betreiber eines Fernleitungs- oder Verteilernetzes, der kein marktgebietsaufspannender Netzbetreiber ist, durch Verdichtung von Gas in seinem Netz über einen Netzpuffer, so setzt er diesen Netzpuffer im Rahmen seiner

operativen Netzsteuerung mit dem Ziel ein, die innerhalb eines Gastages auftretenden Lastspitzen an den Netzkopplungspunkten bzw. Ausspeisezonen seines Netzes zum vorgelagerten Netz zu glätten und damit die maximale stündliche Einspeiseleistung in sein Netz zu minimieren. Dies gilt nicht, soweit ihm dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

2 Für die Ermittlung des Netzpuffers und dessen Umrechnung in eine stündliche und kumulative Toleranzgrenze verwenden die Vertragspartner einen unter Mitwirkung der Verbände BGW, VKU und GEODE abgestimmten einheitlichen Berechnungsstandard.

3. Die Vertragspartner arbeiten mit der Zielsetzung zusammen, die in Abhängigkeit von der jeweiligen Netzbelastung variablen Toleranzgrenzen gemäß Ziffer 2 möglichst zeitnah zu prognostizieren und dem Bilanzkreisnetzbetreiber mitzuteilen. Hierbei unterstützen die jeweils vorgelagerten Netzbetreiber operativ die Netzbetreiber, die über keinen Netzpuffer in ihrem Netz verfügen.

4. Verfügt ein Netzbetreiber in seinem Netz gemäß Ziffer 1 und 2 über einen Netzpuffer, hat er diesen Netzpuffer seinen nachgelagerten Netzbetreibern anteilig auf der Basis der von ihnen bestellten Kapazität bzw. gem. § 13 mitgeteilten Vorhalteleistung zur Verfügung zu stellen. Bei der Ermittlung des den nachgelagerten Netzbetreibern zur Verfügung stehenden Netzpuffers sind die auf Transportkunden des den Netzpuffer anbietenden Netzbetreibers anfallenden Netzpufferanteile abzuziehen.

5. Steht einem nachgelagerten Netzbetreiber ein Netzpuffer nach Ziffer 4 zur Verfügung, gilt Ziffer 4 für die weitere Zurverfügungstellung dieses Netzpuffers an nachgelagerte Netzbetreiber und an Transportkunden entsprechend.

6. Der Ausspeisenetzbetreiber bzw. der Netzbetreiber gemäß Ziffer 3 meldet Änderungen des verfügbaren Netzpuffers an den Bilanzkreisnetzbetreiber. Ab dem Tag nach der Meldung stehen die geänderten stündlichen und kumulativen Toleranzgrenzen im Bilanzkreis zur Verfügung.

7. Auf Anforderung des Bilanzkreisnetzbetreibers bzw. der marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber hat der einen Netzpuffer anbietende Netzbetreiber von der in Ziffer 1 beschriebenen Fahrweise im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten abzuweichen. Etwaige in Folge dieser Anforderung entstehende

Überschreitungen der Bestellkapazität an einem Netzkopplungspunkt bzw. Ausspeisezone sind entgeltfrei.

8. Der Netzpuffer ist in Netzbetreiberbilanzkreisen als Toleranz zu berücksichtigen.

§ 12 Netzentgelt / Vertragsstrafe

1. Der vorgelagerte Netzbetreiber stellt dem nachgelagerten Netzbetreiber monatlich ein Netzentgelt in Höhe von 1/12 eines Jahresentgeltes bezogen auf die jeweils aktuell bestellte Kapazität zuzüglich anfallender sonstiger Abgaben und Steuern in Rechnung, das den Transport ab dem virtuellen Handelspunkt im (Teil-)Netz des marktgebietsaufspannenden Netzbetreibers bis zur Ausspeisung aus dem Netz des vorgelagerten Netzbetreibers am Netzkopplungspunkt umfasst. Der jeweils vorgelagerte Netzbetreiber teilt bei Bestellung und Anpassung der Bestellung seinem nachgelagerten Netzbetreiber das entsprechende Entgelt mit.

2. Soweit sich die Höhe der Entgelte gemäß Ziff. 1 aufgrund von gesetzlichen Regelungen und / oder behördlichen Genehmigungen und / oder gerichtlichen Entscheidungen ändert, gelten die entsprechend den gesetzlichen Regelungen und / oder gerichtlichen Entscheidungen geänderten Entgelte zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der gesetzlichen Regelung und / oder der Wirksamkeit der Entscheidung; bei Änderungen aufgrund behördlicher Genehmigungen gelten die geänderten Entgelte ab dem Zeitpunkt der Vollziehbarkeit. Als geändertes Entgelt gilt auch ein gemäß § 23a Abs. 2 EnWG genehmigter Höchstpreis bzw. ein im Rahmen der Anreizregulierung festgelegtes Entgelt. Die Höhe der Entgelte gemäß Ziff. 1 wird auch dann geändert, wenn ein vorgelagerter Netzbetreiber, der Entgelte gemäß § 3 Abs. 2 GasNEV bildet, seine Netzentgelte zulässigerweise ändert.

3. Der vorgelagerte Netzbetreiber stellt dem nachgelagerten Netzbetreiber die Entgelte gemäß Ziff. 1 bis zum 1. (ersten) Werktag des abzurechnenden Monats in Rechnung. Die Rechnung ist mit fester Wertstellung bis zum 15. (fünfzehnten) Kalendertag des abzurechnenden Monats zu bezahlen.

4. Treten Kapazitätsüberschreitungen oberhalb der Wesentlichkeitsschwelle von 5,00 % am Netzkopplungspunkt mit dem vorgelagerten Netz auf, ist der nachgelagerte Netzbetreiber gegenüber dem vorgelagerten Netzbetreiber zur Zah-

lung einer angemessenen und marktüblichen Vertragsstrafe für die gesamte Kapazitätsüberschreitung verpflichtet, es sei denn, der nachgelagerte Netzbetreiber hat die bestellte Kapazität gemäß den Grundsätzen der Anlage 2 ordnungsgemäß ermittelt. Kapazitätsüberschreitungen aufgrund von Temperaturunterschreitungen unterhalb der Auslegungstemperatur, Abweichungen der Regression im Rahmen statistischer Fehlertoleranzen gemäß Anlage 2 Ziffer 1.4; Maßnahmen gem. § 11 Ziff. 7 oder höherer Gewalt beruhen nicht auf einer nicht ordnungsgemäßen Ermittlung der bestellten Kapazität. Bei Kapazitätsüberschreitungen oberhalb der Wesentlichkeitsschwelle von 5,00 % ist der nachgelagerte Netzbetreiber auch bei ordnungsgemäßer Berechnung der bestellten Kapazität zur Zahlung einer angemessenen und marktüblichen Vertragsstrafe verpflichtet, wenn und soweit er von seinem Netz nachgelagerten Netzbetreibern aufgrund der Regelung dieser Ziff. 4 oder von Transportkunden aufgrund § 41 Ziff. 5 der Anlage 3 für die Kapazitätsüberschreitung eine Vertragsstrafe beanspruchen kann.

Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens, der dem vorgelagerten Netzbetreiber durch die Überschreitung entsteht, bleibt unberührt. Auf einen derartigen Schadensersatzanspruch sind für die konkrete Überschreitung bereits gezahlte Vertragsstrafen anzurechnen.

§ 13 Vorhalteleistung im vorgelagerten örtlichen Verteilernetz

Ist der vorgelagerte Netzbetreiber ein örtlicher Verteilernetzbetreiber, erfolgt keine interne Bestellung von Kapazitäten durch den nachgelagerten Netzbetreiber. Der nachgelagerte Netzbetreiber teilt dem vorgelagerten Netzbetreiber einmal jährlich die erforderliche Vorhalteleistung an den Netzkopplungspunkten mit. Der vorgelagerte Netzbetreiber bestätigt diese Mitteilung, wenn sie den in dem Netzkopplungsvertrag oder einer vergleichbaren Vereinbarung festgelegten Höchstwert nicht überschreitet. Die Abrechnung des Transports erfolgt auf der Grundlage der Inanspruchnahme nach dem Netzpartizipationsmodell. § 8 Ziff. 1 Satz 2, Ziff. 2, Ziff. 3, Ziff. 4 Satz 4-7, Ziff. 6 Satz 1, und Ziff. 7; § 9; § 10, § 12 Ziff. 2 und Ziff. 3 und Anlage 2 finden entsprechende Anwendung.

Der vorgelagerte örtliche Verteilernetzbetreiber und der nachgelagerte Netzbetreiber können sich im Einzelfall auf eine andere Abwicklung oder Abrechnung verständigen.

§ 14 Berücksichtigung von Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr

Schließen nachgelagerte Netzbetreiber nach Abgabe der internen Bestellung Ausspeiseverträge mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr (unterjährige Verträge) ab und wird hierdurch die bisherige bestellte Kapazität um mehr als 5,00 % überschritten, ist der nachgelagerte Netzbetreiber verpflichtet, für die Laufzeit des unterjährigen Vertrages eine separate Bestellung für die zusätzlich benötigte unterjährige Kapazität abzugeben. Der nachgelagerte Netzbetreiber zahlt für diese separat bestellten Kapazitäten das von dem vorgelagerten Netzbetreiber in Rechnung gestellte Entgelt für unterjährige Transporte. § 8 Ziffer 4 Satz 4-7 gelten entsprechend.

§ 15 Haftung für Forderungsausfälle

Soweit der Ausspeisenetzbetreiber zur Sicherung von Inkassorisiken in Bezug auf einen netzübergreifenden Ausspeisevertrag mit einem Transportkunden

a) eine dem abzudeckenden Risiko angemessene Forderungsausfallversicherung abschließt; oder

b) eine ausreichende Kreditwürdigkeit aufgrund einer angemessenen Bonitätsprüfung festgestellt hat; oder

c) vom Transportkunden eine angemessene Sicherheitsleistung erhalten hat,

tragen die vorgelagerten Netzbetreiber den nicht abgedeckten Forderungsausfall anteilig in dem Umfang, den das vom Ausspeisenetzbetreiber für den Transport in vorgelagerten Netzen angesetzte Entgelt an dem vom Transportkunden insgesamt zu entrichtenden Transportentgelt ausmacht.

Abschnitt 2: Bilanzkreise

§ 16 Informationsfluss bei Bilanzkreisbildung

Bilanzkreise können nur beim marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber gebildet werden. Für die Bildung von Bilanzkreisen gelten folgende Grundsätze:

a) Der Einspeisenetzbetreiber meldet die in einen Bilanzkreis einzubringenden oder aus einem Bilanzkreis herauszunehmenden Einspeisekapazitäten bzw. -vorhalteleistungen unter Angabe der Transportkunden, der Bilanzkreis- bzw. Sub-Bilanzkontennummern und der Einspeisekapazitäten, die der Übertragung von Gasmengen zwischen Bilanzkreisen unterschiedlicher Marktgebiete im Ausspeisenetz gem. § 20 dienen, an den Bilanzkreisnetzbetreiber. Der Einspeisenetzbetreiber stellt sicher, dass eine Einspeisekapazität bzw. –vorhalteleistung nicht mehrfach in Bilanzkreise eingebracht wird.

b) Der Ausspeisenetzbetreiber meldet die in einen Bilanzkreis einzubringenden oder aus einem Bilanzkreis herauszunehmenden Ausspeisekapazitäten und/oder Vorhalteleistungen unter Angabe der Transportkunden, der Bilanzkreis- bzw. Sub-Bilanzkontennummern an den Bilanzkreisnetzbetreiber.

Hierfür fasst der Ausspeisenetzbetreiber jeweils die in die jeweiligen Bilanzkreise einzubringenden und aus den jeweiligen Bilanzkreisen herauszunehmenden Ausspeisekapazitäten oder Vorhalteleistungen differenziert nach Letztverbrauchern mit Standard-Lastprofilen und leistungsgemessenen Ausspeisepunkten und der Ausspeisekapazitäten, die der Übertragung von Gasmengen zwischen Bilanzkreisen unterschiedlicher Marktgebiete im Ausspeisenetz gem. § 20 dienen, zusammen. Der Ausspeisenetzbetreiber teilt dem Bilanzkreisnetzbetreiber zudem das angewendete Standard-Lastprofilverfahren mit.

Der Ausspeisenetzbetreiber stellt sicher, dass jede Ausspeisekapazität oder Vorhalteleistung nicht mehrfach in Bilanzkreise eingebracht wird.

c) Ausspeisenetzbetreiber, die keine örtlichen Verteilernetzbetreiber sind, melden unverzüglich nach Erhalt der entsprechenden Informationen von den Transportkunden und einer ggf. erforderlichen Prüfung die Einbringung von Ausspeisekapazitäten an den Bilanzkreisnetzbetreiber.

Die Meldungen örtlicher Verteilernetzbetreiber hinsichtlich der Einbringung von Ausspeisekapazitäten bzw. Vorhalteleistung an den Bilanzkreisnetzbetreiber gemäß dieses § 16 sind jeweils spätestens am 16. Werktag für den Folgemonat abzugeben, soweit im Sinne von § 7 Ziffer

3 der Anlage 3 der Abschluss eines Ausspeisevertrags sowie dessen Abwicklung im Rahmen eines Bilanzkreisvertrags nur mit Wirkung zum 1. eines Kalendermonats erfolgen soll.

§ 17 Bilanzkreisabwicklung; Netzbetreiber-Bilanzkreis

1. Der Netzbetreiber teilt dem Bilanzkreisnetzbetreiber und, soweit sein Netz in mehreren Marktgebieten liegt, ggf. seinem vorgelagerten Netzbetreiber für jeden Bilanzkreis bzw. jedes Sub-Bilanzkonto die nach Maßgabe des § 23 der Anlage 3 ermittelten und dem Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto zugeordneten Gasmengen für alle Ein- und Ausspeisepunkte seines Netzes sowie nach Maßgabe von § 20 übertragene Gasmengen wie folgt mit:

   - Bis zum 10. Werktag nach Ablauf des Transportmonats: Vorläufige, d.h. nicht ersatzwert- und nicht wärmemengenkorrigierte Werte.
   - bis zum 29. Werktag nach Ablauf des Transportmonats: Endgültige, d.h. ersatzwertkorrigierte, wärmemengenkorrigierte und mit den Transportkunden abgestimmte Werte.

2. Zusätzlich liefern Einspeisenetzbetreiber, die kein örtliches Verteilernetz betreiben, jeweils am Folgetag nach dem Transporttag vorläufige, d.h. nicht ersatzwert- und nicht wärmemengenkorrigierte Werte für alle Einspeisepunkte.

3. Ab 01.10.2008 melden Netzbetreiber dem Bilanzkreisnetzbetreiber zusätzlich am Folgetag nach dem Transporttag vorläufige, d.h. nicht ersatzwert- und nicht wärmemengenkorrigierte Werte.

4. Bei Anwendung des synthetischen Lastprofilverfahrens haben die vorläufigen Werte den endgültigen Werten zu entsprechen.

5. Ein Ausspeisenetzbetreiber ist nur dann berechtigt, ein analytisches Lastprofilverfahren anzuwenden, wenn er die Fristen gemäß Ziff. 1 und 3 einhalten kann.

6. Soweit nach diesem § 17 auch eine Mitteilung an unmittelbar vorgelagerte Netzbetreiber notwendig ist, geben diese die Daten auch an ihre jeweils vorgelagerten Netzbetreiber weiter.

7. Jeder Netzbetreiber meldet beim Bilanzkreisnetzbetreiber durch Abschluss eines Bilanzkreisvertrages einen Netzbetreiber-Bilanzkreis an. Einzelheiten regelt ein Leitfaden.

§ 18 Basisbilanzausgleich

Der Bilanzkreisnetzbetreiber bietet Transportkunden einen Basisbilanzausgleich im Rahmen der ihm gemäß § 30 GasNZV zur Verfügung stehenden Kapazitäten an. Hierbei sind Netzpuffer nachgelagerter Netzbetreiber in die Darbietung des Basisbilanzausgleichs einzubeziehen, soweit sie nicht bereits gemäß § 11 genutzt werden. Hierbei gelten § 11 Ziff. 7 und 8 sinngemäß.

Abschnitt 3: Mengenanmeldungen

§ 19 Mengenanmeldungen

Bezogen auf das Marktgebiet und jeden Netzkopplungspunkt bzw. jede Ausspeisezone meldet jeder Netzbetreiber an seine(n) unmittelbar vorgelagerten Netzbetreiber eine stundenbezogene Mengenanmeldung zur Steuerung des Netzes für den nächsten Gastag, wenn der vorgelagerte Netzbetreiber dies wegen einer Überlappung der Marktgebiete oder aufgrund anderer transporttechnischer Erfordernisse verlangt. Sofern sich die Umstände für die Erstellung der Mengenanmeldung nachträglich wesentlich ändern, teilt der Netzbetreiber die entsprechende angepasste Mengenanmeldung den betroffenen Netzbetreibern mit. Die Mengenanmeldungen sind unverbindlich, aber mit der angemessenen gaswirtschaftlichen Sorgfalt zu erstellen.

Teil 4: Übertragung von Gas zwischen Bilanzkreisen unterschiedlicher Marktgebiete im Ausspeisenetz und Marktgebietsüberschreitender Transport

§ 20 Übertragung von Gas zwischen Bilanzkreisen unterschiedlicher Marktgebiete im Ausspeisenetz

1. Ein Ausspeisenetzbetreiber, in dessen Netz Letztverbraucher über mehrere Marktgebiete erreicht werden, bietet Transportkunden diskriminierungsfrei im Rahmen der technischen Möglichkeiten des Ausspeisenetzes und der wirtschaftlichen Zumutbarkeit zur Belieferung dieser Letztverbraucher die Über-

tragung von Gasmengen des jeweiligen Transportkunden zwischen in den Marktgebieten jeweils gebildeten Bilanzkreisen an. Diese Übertragung kann im Rahmen der gemäß § 8 intern bestellten Kapazität oder auf Basis zusätzlicher zum Zweck der Übertragung nach Satz 1 gemäß § 8 intern zu bestellender Kapazität erfolgen. Die Bestellung zusätzlich intern zu bestellender Kapazität erfolgt in dem Marktgebiet, in dem Gas aus dem Bilanzkreis in den Bilanzkreis des anderen Marktgebietes übertragen werden soll. Die Höhe der zusätzlich intern zu bestellenden Kapazität entspricht der maximal zu übertragenden Stundenmenge.

Wird die zusätzlich intern bestellte Kapazität für die Belieferung von Letztverbrauchern in Ausspeisenetzen des Marktgebietes benötigt (z.B. für Marktgebietswechsel, Neuanschlüsse), ist die zusätzlich intern bestellte Kapazität hierfür durch den Ausspeisenetzbetreiber zur Verfügung zu stellen.

2. Die Übertragung der Gasmengen erfolgt durch eine gegenüber dem Ausspeisenetzbetreiber seitens des Bilanzkreisverantwortlichen abzugebende Nominierung einer Ausspeisung aus dem Bilanzkreis des Marktgebiets, aus dem Gas übertragen werden soll, und einer entsprechenden Nominierung einer Einspeisung in den Bilanzkreis des Marktgebietes, in den das Gas übertragen werden soll. Der Ausspeisenetzbetreiber prüft diese Nominierungen. Ist die Übertragung von Gasmengen entsprechend der Nominierungen nicht möglich, informiert der Ausspeisenetzbetreiber den jeweiligen Bilanzkreisverantwortlichen.

3. Soweit die Übertragung auf Basis zusätzlich intern bestellter Kapazität in vorgelagerten Netzen erfolgt, ist diese zusätzlich intern bestellte Kapazität vom Transportkunden gemäß der veröffentlichten Entgelte des Ausspeisenetzbetreibers zu vergüten.

4. Der Ausspeisenetzbetreiber meldet die allokierten Werte an den Bilanzkreisnetzbetreiber innerhalb der Fristen des § 17 Ziffer 1.

§ 21 Marktgebietsüberschreitender Transport

1. Die Ausspeisung aus dem Netz (abgebendes Netz) eines marktgebietsaufspannenden Netzbetreibers und die Einspeisung in das Netz (aufnehmendes Netz) eines angrenzenden marktgebietsaufspannenden Netzbetreibers eines anderen Marktgebietes (marktgebietsüberschreitender Transport) werden auf

der Grundlage von gebuchten Ein- und Ausspeisekapazitäten an Netzkopplungspunkten abgewickelt.

2. Der Transportkunde kann den marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber des abgebenden Netzes beauftragen, in den angrenzenden Marktgebieten im Namen des Transportkunden die jeweils erforderlichen Einspeise- und Ausspeiseverträge zu schließen.

3. Marktgebietsaufspannende Netzbetreiber können die Buchung von Ausspeisekapazität aus ihrem Marktgebiet und Einspeisekapazität in ein angrenzendes Marktgebiet gekoppelt anbieten.

4. Die marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber haben auf Wunsch des Bilanzkreisverantwortlichen für die Ein- und Ausspeisenominierung ein geeignetes Nominierungsersatzverfahren abzustimmen und anzubieten. Die hierzu erforderlichen Nominierungsersatzwerte sind durch den Bilanzkreisverantwortlichen den marktgebietsaufspannenden Netzbetreibern zur Verfügung zu stellen. Die betroffenen Netzbetreiber werden in dem erforderlichen Ausmaß zusammenarbeiten.

Teil 5: Allgemeine Vorschriften

§ 22 Haftung

1. Den Vertragspartnern obliegt es, im Außenverhältnis zu Transportkunden in jedem Fall die Haftungsregelung gemäß § 49 der Anlage 3 zu vereinbaren.

   Soweit ein Vertragspartner, seine gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen einen Schaden (Personen-, Sach- oder Vermögensschaden) bei einem Transportkunden schuldhaft verursacht haben, stellt dieser Vertragspartner den anderen Vertragspartner von Ansprüchen des Transportkunden im Umfang dessen gesetzlicher oder vertraglicher Haftung gegenüber dem Transportkunden insoweit frei. Soweit die Vertragspartner für den Schaden eines Dritten als Gesamtschuldner haften, bemisst sich der Ausgleichsanspruch im Innenverhältnis nach dem Grad der Verursachung des Schadens durch die Vertragspartner.

Für den Fall, dass ein Vertragspartner die Haftungsregelung gemäß § 49 der Anlage 3 mit seinem Transportkunden nicht vereinbart hat, bestehen im Innenverhältnis der Vertragspartner keine über die Bestimmungen des § 49 der Anlage 3 hinausgehenden Ausgleichsansprüche.

2. Soweit ein Transportkunde gegen einen Vertragspartner einen Schadensersatzanspruch geltend macht, arbeiten die Vertragspartner kooperativ zusammen. Sie werden sich gegenseitig über alle mit der Schadensverursachung durch einen oder beide Vertragspartner zusammenhängenden Tatsachen informieren. Sobald ein Transportkunde gegen einen Vertragspartner Ansprüche geltend macht, informiert er rechtzeitig den anderen Vertragspartner und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme.

   Für den Fall der Verletzung dieser Informationspflicht, bestehen im Innenverhältnis der Vertragspartner keine über die Haftungsregelung des § 49 der Anlage 3 hinausgehenden Ausgleichsansprüche.

3. Soweit ein Vertragspartner, seine gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen einen Schaden (Personen-, Sach- oder Vermögensschaden) bei dem anderen Vertragspartner schuldhaft verursacht hat, gelten die folgenden Haftungsregelungen:

   a) Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt.

   b) Die Vertragspartner haften einander für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt.

      Die Haftung der Vertragspartner im Fall leicht fahrlässig verursachter Sachschäden ist je Schadensfall auf EUR 2,5 Mio. begrenzt.
      Die Haftung der Vertragspartner im Fall leicht fahrlässig verursachter Vermögensschäden ist je Schadensfall auf EUR 1,0 Mio. begrenzt.

   c) Eine Haftung des Netzbetreibers für Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG ist für Vermögensschäden ausgeschlossen. Maßnahmen nach §

16 Abs. 2 EnWG sind insbesondere auch solche, die zur Sicherstellung der Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas gemäß § 53 a EnWG ergriffen werden.

d) Die Ziff. 3 lit. a) - c) gilt auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen des Netzbetreibers.

e) Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 23 Änderungen der Kooperationsvereinbarung

Die Vertragspartner werden diese Kooperationsvereinbarung ändern, sofern dies erforderlich ist, um insbesondere einschlägigen Gesetzen oder Rechtsverordnungen, und / oder rechtsverbindlichen Vorgaben nationaler oder internationaler Gerichte und Behörden, insbesondere Festlegungen der Bundesnetzagentur, und / oder allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen.

BGW, VKU und GEODE prüfen und entscheiden über die nach Maßgabe des Absatzes 1 erforderlichen Änderungen. Sie leiten die Änderungen den Vertragspartnern regelmäßig zwei Monate vor dem beabsichtigten Inkrafttreten der Änderung zu. Wenn ein Vertragspartner nicht spätestens einen Monat vor dem beabsichtigten Inkrafttreten der Änderung die Kooperationsvereinbarung gekündigt hat, gilt dies als Zustimmung zur Änderung. § 29 Ziff. 1 und 4 gilt entsprechend. § 29 Ziff. 2 gilt nicht.

§ 24 Rechtsnachfolge

Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein anderes Unternehmen bedarf nicht der Zustimmung der anderen Vertragspartner, soweit dieses Unternehmen die Netzbetreiberaufgaben gemäß § 3 Nr. 5 oder 7 EnWG übernimmt.

§ 25 Schiedsgerichtsklausel / Eskalationsverfahren

1. Die Vertragspartner werden sich nach besten Kräften bemühen, jede Streitigkeit zwischen den Vertragspartnern im Zusammenhang mit diesem Vertrag gütlich im Verhandlungsweg beizulegen.

2. Gelingt es den Vertragspartnern nicht, innerhalb von 30 Tagen nach Zugang einer Aufforderung zur Aufnahme von Verhandlungen ihre Meinungsverschiedenheiten gütlich beizulegen, werden die Vertragspartner ein Mediations- oder Schlichtungsverfahren durchführen. Dasselbe gilt, wenn Verhandlungen nicht binnen 30 Tagen nach Zugang der Aufforderungen aufgenommen werden.

3. Die Vertragspartner werden einvernehmlich einen Mediator bestellen. Sollte eine Einigung nicht binnen 30 Tagen zustande kommen, so werden BGW, VKU und GEODE einen Mediator bestellen.

4. Gelangen die Vertragspartner nicht innerhalb von 30 Tagen seit Bestellung eines Mediators zu einer einvernehmlichen Lösung, ist jeder Vertragspartner berechtigt, ein Schiedsgericht über die Meinungsverschiedenheit, die Gegenstand der Mediation war oder hätte sein sollen, entscheiden zu lassen.

5. Für die Einleitung eines Schiedsverfahrens, die Anzahl und Auswahl der Schiedsrichter sowie die Durchführung des Verfahrens gelten die folgenden Vorschriften:

   Die Streitigkeiten sind unter Ausschluss des Rechtsweges vor einem Schiedsgericht zu entscheiden. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Jeder Vertragspartner benennt jeweils einen Schiedsrichter. Der Vorsitzende wird durch die beiden benannten Schiedsrichter gewählt.

   Der betreibende Vertragspartner hat dem anderen Vertragspartner den Schiedsrichter schriftlich mit Aufforderung zu bezeichnen, innerhalb von zwei Wochen durch eingeschriebenen Brief Gleiches zu tun.

   Nach fruchtlosem Ablauf der Frist zur Ernennung des zweiten Schiedsrichters oder zur Wahl des Vorsitzenden wird der zweite Schiedsrichter auf Antrag des betreibenden Vertragspartners oder der Vorsitzende auf Antrag der Schiedsrichter von dem Präsidenten des für den Sitz des betreibenden Vertragspartners zuständigen Oberlandesgerichts ernannt.

   Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Briefes.

   Beide Teile unterwerfen sich dem Schiedsgericht.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über das schiedsrichterliche Verfahren.

6. Die Fortsetzung bzw. Durchführung dieses Vertrages darf durch Verhandlungen, Mediation oder das schiedsrichterliche Verfahren nicht aufgehalten werden.

7. § 31 EnWG bleibt unberührt.

§ 26 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder seiner Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag und die Anlagen im Übrigen davon unberührt.

2. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen in einem geeigneten Verfahren durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.

§ 27 Vertraulichkeit

1. Die Vertragspartner haben alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung und der auf ihrer Grundlage geschlossenen Verträge erhalten haben (im Folgenden „vertrauliche Informationen“ genannt), vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziff. 2, vertraulich zu behandeln und nicht offen zu legen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, der betroffene Vertragspartner hat dies zuvor schriftlich genehmigt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zweck der Durchführung dieser Vereinbarung zu verwenden.

2. Jeder Vertragspartner hat das Recht, vertrauliche Informationen, die er von anderen Vertragspartnern erhalten hat, ohne deren schriftliche Genehmigung offen zu legen

   a) gegenüber einem verbundenen Unternehmen, sofern dieses in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet ist,

b) gegenüber seinen Vertretern, Beratern, Banken und Versicherungsgesellschaften, wenn und soweit die Offenlegung für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist und diese Personen oder Gesellschaften sich ihrerseits zuvor zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet haben oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind; oder

c) in dem Umfang, wie diese vertraulichen Informationen

- dem diese Informationen empfangenden Vertragspartner zu dem Zeitpunkt, zu dem er sie von dem anderen Vertragspartner erhalten hat, berechtigterweise bereits bekannt sind,

- bereits öffentlich zugänglich sind oder der Öffentlichkeit in anderer Weise als durch Tun oder Unterlassen des empfangenden Vertragspartners zugänglich werden; oder

- von einem Vertragspartner aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer Anfrage der Regulierungsbehörde offen gelegt werden müssen; in diesem Fall hat der offen legende Vertragspartner den betroffenen Vertragspartner unverzüglich hierüber zu informieren.

3. Die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit endet 4 Jahre nach dem Ende des jeweiligen Vertrages.

4. § 9 EnWG bleibt unberührt.

§ 28 Wirksamwerden der Kooperationsvereinbarung

1. Dieser Vertrag wird wirksam, wenn ihn mindestens zwei Betreiber von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen unterzeichnet haben und dem VKU oder BGW den Vertragsschluss schriftlich mitgeteilt haben. Weitere Betreiber von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen können diesem Vertrag durch schriftliche Beitrittserklärung beitreten, die an den VKU oder BGW übersandt wird. Der Beitritt wird wirksam mit Zugang der Beitrittserklärung beim VKU oder BGW. Für die weiteren Vertragspartner gilt dieser Vertrag ab dem jeweiligen Beitrittszeitpunkt.

2. Solange im Einzelfall ein für die Durchführung des Ein- und Ausspeisevertrags erforderlicher Netzbetreiber noch nicht beigetreten ist, sind die Verpflichtungen der betroffenen Vertragspartner nach diesem Vertrag in diesem Einzelfall ausgesetzt, bis der Beitritt dieses noch für die Abwicklung erforderlichen Netzbetreibers erfolgt ist.

3. Alle Vertragspartner werden ab dem Zeitpunkt ihres Beitritts auf der Internetseite des BGW und VKU mit Name und Anschrift veröffentlicht.

4. Die Netzbetreiber verpflichten sich, bestehende Netzzugangsverträge an die in dieser Kooperationsvereinbarung enthaltenen Vertragsbedingungen anzupassen, falls der Transportkunde dies verlangt. Die Vertragspartner werden Transportkunden auf ihren Internetseiten über ihre Bereitschaft zur Anpassung bestehender Netzzugangsverträge informieren.

§ 29 Kündigung / Beendigung der Kooperationsvereinbarung

1. Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Jeder Vertragspartner hat das Recht der Kündigung. Die Kündigungserklärung ist gegenüber dem BGW oder VKU mit eingeschriebenem Brief abzugeben.

2. Die ordentliche Kündigung kann mit einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Gaswirtschaftsjahres erfolgen, soweit § 23 nichts anderes bestimmt.

3. Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

4. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlöschen die vertraglichen Rechte und Pflichten des kündigenden Vertragspartners. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gelten für den kündigenden Vertragspartner für die Durchführung von zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung bestehender netzübergreifender Ausspeiseverträge bis zu deren Beendigung fort.

§ 30 Informationen

Die Vertragspartner teilen sich die für die Durchführung von Transporten erforderlichen Informationen rechtzeitig mit. Soweit es in dieser Kooperationsvereinbarung

nicht anderweitig geregelt ist oder die jeweiligen vor- und nachgelagerten Netzbetreiber sich nicht auf eine andere Übertragungsform einigen, erfolgt die Übermittlung der Informationen in maschinenlesbarer Form. § 23 GasNZV bleibt unberührt.

§ 31 Verzeichnis der Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Kooperationsvereinbarung:

1. Auflistung der Marktgebiete (Anlage 1)

2. Berechnung der Kapazität gemäß § 8 (Anlage 2)

3. Netzzugangsbedingungen des XY (Anlage 3)

Anlage 1 zur Kooperationsvereinbarung

Anlage 1: Auflistung der Marktgebiete

Folgende 16 Marktgebiete werden durch die genannten marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber gebildet:

Bayernets GmbH:
- Marktgebiet Südbayern

BEB Transport GmbH & Co. KG, DONG Energy Pipelines GmbH, Statoil Deutschland GmbH und Hydro Energie Deutschland GmbH:
- Marktgebiet H-Gas Norddeutschland

BEB Transport GmbH & Co. KG und ExxonMobil Gastransport Deutschland GmbH:
- Marktgebiet L-Gas Norddeutschland

E.ON Gastransport AG & Co. KG:
- Marktgebiet H-Gas
- Marktgebiet L-Gas

Erdgas Münster Transport GmbH & Co. KG:
- Marktgebiet EGMT

EWE NETZ GmbH:
- Marktgebiet Verbundnetz Ems-Weser-Elbe

Gas-Union Transport GmbH Co. KG:
- Marktgebiet Gas-Union

Gaz de France Deutschland Transport GmbH:
- Marktgebiet der Gaz de France Deutschland Transport

Gasversorgung Süddeutschland GmbH und Eni Gas & Power Deutschland S.P.A:
- Marktgebiet GVS-ENI

ONTRAS – VNG Gastransport GmbH:
- Marktgebiet ONTRAS

RWE Transportnetz Gas GmbH:
- Marktgebiet RWE H-Gas
- Marktgebiet RWE L-Gas

WINGAS TRANSPORT GmbH & Co. KG:
- Marktgebiet WINGAS TRANSPORT I
- Marktgebiet WINGAS TRANSPORT II
- Marktgebiet WINGAS TRANSPORT III

Eine Darstellung der Marktgebiete erfolgt auf den Internetseiten der jeweiligen Netzbetreiber sowie auf den Internetseiten des BGW.

Anlage 2 zur Kooperationsvereinbarung

Anlage 2: Berechnung der Kapazität gemäß § 8

1. Berechnung der Brutto-Kapazität

1.1 Der nachgelagerte Netzbetreiber bestimmt die gemessenen stündlichen Lastgänge auf Basis der Messwerte aller Netzkopplungspunkte der unmittelbar abgelaufenen 12 Monate vom 01.04. des Vorjahres bis 01.04. des laufenden Jahres. Die erstmalige interne Bestellung erfolgt anhand der Messwerte des GWJ 2005/2006. Bei einer unzureichenden Datenlage sind geeignete Ersatzwerte der vorangegangen Jahre heranzuziehen

1.2 Sind Netzkopplungspunkte zu einer Ausspeisezone zusammengefasst, so wird für die Ausspeisezone der zeitgleiche Summenlastgang ermittelt, ansonsten erfolgt die Berechnung je Netzkopplungspunkt. Bei Marktgebietsüberlappung bzw. Ausspeisezonen in einem Marktgebiet wird zunächst ein zeitgleicher Summenlastgang über alle Netzkopplungspunkte bzw. Ausspeisezonen ermittelt und die Ziff. 1.3 bis 1.5 zur Ermittlung der Brutto-Kapazität angewendet. Die Brutto-Kapazität pro Marktgebiet wird anschließend nach dem Verhältnis der Ausspeisekapazitäten/Vorhalteleistungen aufgrund der aktuellen Zuordnungen der Ausspeisepunkte zu dem jeweiligen Marktgebiet gebildet. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon im Einvernehmen zwischen den betroffenen Netzbetreibern abgewichen werden.

1.3 Der gemäß Ziff. 1.2 errechnete Gesamtlastgang wird um diejenigen Lastgänge ergänzt, die während des Zeitraums gem. Ziff. 1.1 ohne Anwendung von Netzpuffer- bzw. Speichereffekten zur Veränderung des Lastgangs geführt hätten. Anschließend werden die tatsächlichen Lastgänge der für den Bestellzeitraum unterbrechbaren bzw. abschaltbaren Ausspeiseverträge im Zeitraum gemäß Ziff. 1.1 abgezogen. Bisher abschaltbare bzw. unterbrechbare Ausspeiseverträge, bei denen zukünftig keine Lastflusszusagen vorliegen bzw. die in feste Ausspeiseverträge umgewandelt werden, sind wie Neuanschlüsse zu berücksichtigen. Unterjährige Ausspeiseverträge werden nur dann nicht berücksichtigt, wenn sie mindestens in der Zeit vom 1. November bis 1. April keinen Verbrauch aufzeigen.

1.4 Auf Basis der maximalen Stundenleistungswerte pro Tag und der jeweiligen Tagesmittelwerte der Temperaturen des Lastgangs gemäß Ziff. 1.3 wird eine Regression ermittelt. Die Brutto-Kapazität wird ermittelt als der Wert der resultierenden Regressionsfunktion bei Auslegungstemperatur.

Als Regressionsfunktion kann eine lineare Regression unter Verwendung der Werte unterhalb der Heizgrenztemperatur von + 16°C oder die Sigmoid-Funktion gemäß folgender Formel zur Anwendung kommen:

$$P(T) = \frac{A}{1 + \left(\frac{B}{T - 40}\right)^{C}} + D$$

Die Temperatur T wird hierbei in °C angegeben.

Die Regression erfolgt bei üblicher Temperaturabhängigkeit und Bestimmtheitsmaß größer 0,5 gleichzeitig mit allen vier Parametern (A, B, C, D) mit Hilfe der Berechnungsmaske auf Basis der Startwerte für die Parameter A = 2,38776, B = -34,7213, C = 5,81643 , D = 0,120825 (DEGHMF03-Profil).

Die Auslegungstemperatur wird bestimmt nach der für die Ausspeisepunkte im nachgelagerten Netz maßgeblichen Klimazone gemäß DIN EN 12831 Beiblatt 1, Tabelle 1a. Liegen die Ausspeisepunkte im nachgelagerten Netz in mehreren Klimazonen, vereinbaren die angrenzenden Netzbetreiber die anzuwendende Auslegungstemperatur.

1.5 Der nachgelagerte Netzbetreiber passt die Brutto-Kapazität gemäß Ziff. 1.4 um Werte für

- neue Netzanschlüsse,
- dauerhafte Stilllegungen von Netzanschlüssen, und
- dauerhafte Änderungen der Ausspeiseleistung an Ausspeisepunkten und Netzkopplungspunkten zu nachgelagerten Netzen

an. Für diese vorgenannten Punkte sind zudem Gleichzeitigkeitseffekte sachgerecht zu berücksichtigen.

Ein nachgelagerter Netzbetreiber informiert den vorgelagerten örtlichen Verteilernetzbetreiber über die Leistungsveränderungen für die Bestellperiode.

2. Bestimmung der gemäß § 8 zu bestellenden Kapazität

Der nachgelagerte Netzbetreiber kann Vereinbarungen über kapazitätsrelevante Instrumente gemäß § 9 zur Vermeidung von Leistung kontrahieren. Soweit diese vermiedene Leistung zur Absenkung der Brutto-Kapazität führt, reduziert er die gemäß Ziff. 1.5 angepasste Brutto-Bestellkapazität um den entsprechenden Wert. Der so ermittelte Wert wird auch „Netto-Kapazität“ genannt und ist Gegenstand der internen Bestellung gemäß § 8. Soweit transportkapazitätsmindernd, ist der Netzpuffer zu berücksichtigen.

Bei Bestellprozessen sind zudem die jeweiligen Gleichzeitigkeitseffekte sachgerecht zu berücksichtigen.

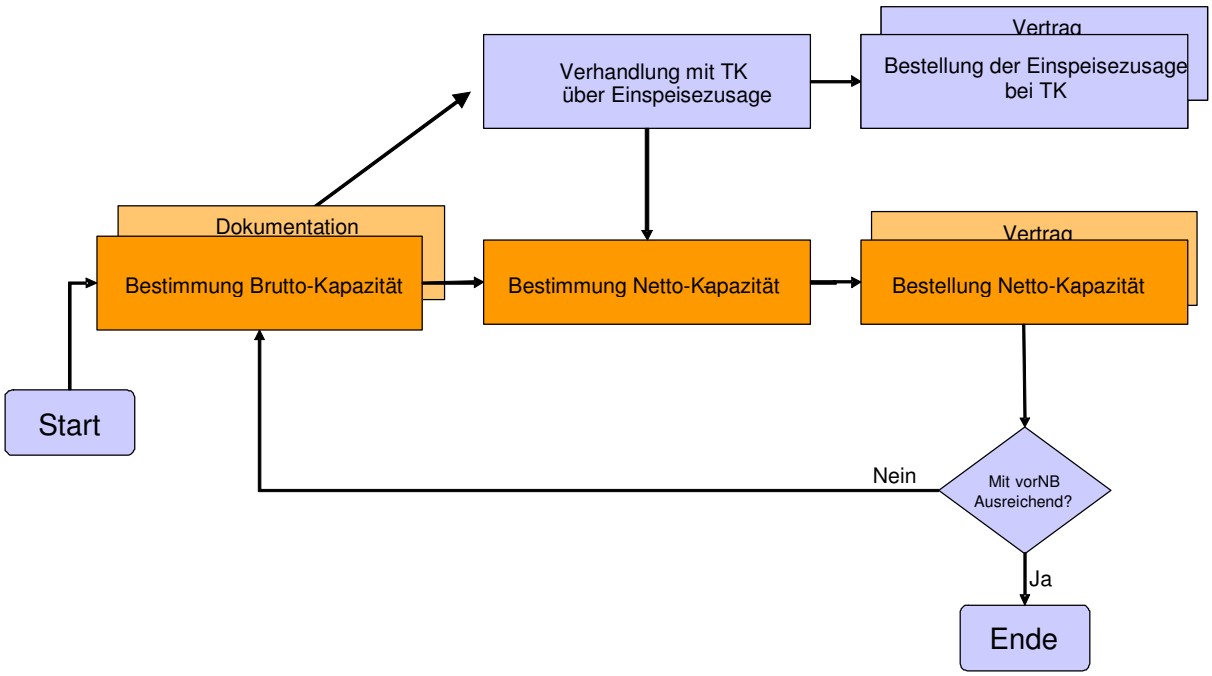

Anlage 3: Netzzugangsbedingungen des XY

Netzzugangsbedingungen des XY

Teil 1: Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Netzzugangsbedingungen enthalten die Regeln des Netzbetreibers XY für den Zugang zu einem oder mehreren (Teil-)Netzen im Marktgebiet Nr. XY einschließlich der hierfür angebotenen Hilfsdienste. Der Netzzugang erfolgt auf Grundlage der in § 3 genannten Verträge auf Basis dieser Netzzugangsbedingungen.

Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Transportkunden wird widersprochen. Die Erbringung sonstiger Hilfsdienste und Dienstleistungen bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen Transportkunde oder Bilanzkreisverantwortlichem und Netzbetreiber XY.

Soweit die folgenden Regelungen sich nur auf das Angebot von Kapazitäten und nicht auch auf das Angebot von Vorhalteleistung beziehen, sind sie für Ausspeiseverträge örtlicher Verteilernetzbetreiber nicht anwendbar.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Es gelten die in Anlage NZB 1 der Netzzugangsbedingungen sowie anderweitig in diesen Netzzugangsbedingungen genannten Definitionen. Begriffe, die in der Einzahl verwendet werden, umfassen auch die Mehrzahl und umgekehrt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist oder sich aus dem Sachzusammenhang ergibt. Für Begriffe, die in Anlage NZB 1 nicht anderweitig definiert werden, gelten die Definitionen des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) vom 7. Juli 2005 und der Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (GasNZV) vom 25. Juli 2005 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Vertragsübersicht

1. Der Zugang zu einem oder mehreren (Teil-)Netzen im Marktgebiet erfolgt auf Basis folgender Einzelverträge:

   - Einspeisevertrag, auf dessen Grundlage der Transportkunde Gas an einem Einspeisepunkt in das Marktgebiet einspeist und der Einspeisenetz-

betreiber verpflichtet ist, die jeweilige Transportdienstleistung für den Transportkunden zu erbringen.

- Ausspeisevertrag, auf dessen Grundlage der Transportkunde Vorhalteleistung bzw. Kapazitäten an einem Ausspeisepunkt innerhalb des Marktgebietes bucht und der Ausspeisenetzbetreiber verpflichtet ist, die jeweilige Transportdienstleistung für den Transportkunden zu erbringen.

- Bilanzkreisvertrag, auf dessen Grundlage die operative Abwicklung des Transportes und / oder die Übertragung von Gasmengen zwischen Bilanzkreisen sowie der Ausgleich und die Abrechnung von Differenzmengen erfolgen.

2. Zur vereinfachten Abwicklung von Ausspeiseverträgen für eine Vielzahl von Ausspeisepunkten in örtlichen Verteilernetzen können Transportkunden mit örtlichen Verteilernetzbetreibern Lieferantenrahmenverträge abschließen.

Teil 2: Buchung von Kapazität und Vorhalteleistung

§ 4 Verbindliche Anfrage

1. Um einen Ein- oder Ausspeisevertrag abzuschließen, hat der Transportkunde eine verbindliche Anfrage auf Erwerb von Kapazitäten an Einspeisepunkten und / oder Kapazitäten und / oder Vorhalteleistung an Ausspeisepunkten innerhalb des Marktgebietes an den Ein- und / oder Ausspeisenetzbetreiber zu stellen.

2. Der Transportkunde kann eine verbindliche Anfrage unter www.NetzbetreiberXY.de stellen oder unter Verwendung eines Standardformulars des Netzbetreibers in Schriftform stellen. Das Standardformular ist unter www.NetzbetreiberXY.de verfügbar. Soweit der Netzbetreiber ein Online-Anfrage / -Buchungsverfahren für Kapazitäten anbietet, gilt hierfür abweichend von § 5 der § 6.

   Im Falle einer verbindlichen Anfrage nach Vorhalteleistung hat der Transportkunde neben dem betroffenen Ausspeisepunkt das betroffene Marktgebiet anzugeben; des Weiteren hat er anzugeben, in welchen Bilanzkreis bzw. welches Sub-Bilanzkonto die Vorhalteleistung eingebracht werden soll. Der

Ausspeisenetzbetreiber kann vom Transportkunden die Vorlage einer Ermächtigung des Bilanzkreisverantwortlichen verlangen, wonach der Transportkunde im Namen des Bilanzkreisverantwortlichen Vorhalteleistung in einen Bilanzkreis bzw. ein Sub-Bilanzkonto einbringen darf.

3. Feste oder unterbrechbare Ein- und Ausspeisekapazität kann unter Beachtung der Fristen des § 7 Ziffer 2 für den Zeitraum von einem oder mehreren Jahren, Monaten, Wochen oder Tagen verbindlich angefragt werden. Der Transportkunde kann auch Kapazitäten und / oder Vorhalteleistungen an Einspeisepunkten unabhängig von Kapazitäten und / oder Vorhalteleistung an Ausspeisepunkten zeitlich abweichend und in unterschiedlicher Höhe verbindlich anfragen. Die verbindliche Anfrage hat entsprechend den Vorgaben des Netzbetreibers in m³/h (Vn) bzw. kWh/h zu erfolgen.

4. Für einzelne Ein- und / oder Ausspeisepunkte relevante Zuordnungsauflagen und Nutzungsbeschränkungen sind vom Netzbetreiber unter www.NetzbetreiberXY.de veröffentlicht. Soweit die Veröffentlichung im Internet einem örtlichen Verteilernetzbetreiber wegen des Umfangs nicht zumutbar ist, genügt die Veröffentlichung eines Hinweises, auf welche Weise der Transportkunde von einer Zuordnungsauflage oder Nutzungsbeschränkung Kenntnis erlangen kann. Die Zuordnung von Ausspeisepunkten zu Marktgebieten stellt keine Zuordnungsauflage im Sinne dieser Vorschrift dar.

§ 5 Bearbeitung der verbindlichen Anfrage durch örtliche Verteilernetzbetreiber

1. Der örtliche Verteilernetzbetreiber beantwortet eine vollständige verbindliche Anfrage des Transportkunden nach erfolgreicher Durchführung des Lieferantenwechselprozesses durch Übersendung einer Annahme in Textform (Bestätigung). Liegt kein Fall des Lieferantenwechselprozesses innerhalb des Marktgebietes vor, beantwortet der örtliche Verteilernetzbetreiber vollständige verbindliche Anfragen innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Eingänge durch Annahme (Bestätigung) oder Ablehnung dieser Anfrage in Textform. Die verbindliche Anfrage ist vollständig, wenn alle nach den Vorschriften dieser Netzzugangsbedingungen erforderlichen und alle weiteren, vom örtlichen Verteilernetzbetreiber abgefragten Daten angegeben werden.

2. Bei einer unvollständigen verbindlichen Anfrage teilt der örtliche Verteilernetzbetreiber dem Transportkunden spätestens zum Ablauf des nächsten Werktages nach Zugang dieser Anfrage mit, welche Angaben für die Bearbeitung seiner Anfrage noch benötigt werden. Der Transportkunde hat dem örtlichen Verteilernetzbetreiber die fehlenden Angaben in Textform zu übersenden. Mit Zugang der fehlenden Angaben beim örtlichen Verteilernetzbetreiber gilt Ziff. 1.

3. Im Falle der Ausspeisung zu einem Letztverbraucher mit Standardlastprofil teilt der örtliche Verteilernetzbetreiber dem Transportkunden das anzuwendende Standardlastprofil-Verfahren sowie insbesondere folgende Letztverbraucherdaten mit:

   (a) Verbrauchs-/Kundenwert in kWh

   (b) Temperaturmessstelle

   (c) Vorhalteleistung in kWh/h

4. Für den Fall des Lieferantenwechsels gelten die §§ 27, 28.

5. Die vorstehenden Regelungen zu Fristen und Formaten gelten bis zur Festlegung der Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas (GeLi Gas) durch die Regulierungsbehörden.

§ 6 Online-Anfrage / -Buchung bei Fernleitungsnetzbetreibern

1. Der Transportkunde kann bei dem Netzbetreiber unter www.NetzbetreiberXY.de Kapazitäten an Ein- und Ausspeisepunkten im Netz des jeweiligen Netzbetreibers online buchen.

2. Sofern der jeweilige Netzbetreiber Kapazitäten in vorgelagerten Netzen verbindlich anfragen muss, steht die Wirksamkeit des Ausspeisevertrages unter der aufschiebenden Bedingung, dass die erforderlichen Kapazitäten in den vorgelagerten Netzen verfügbar sind. Der Ausspeisenetzbetreiber teilt dem Transportkunden in diesem Fall innerhalb von maximal 4 Werktagen nach Zugang der verbindlichen Anfrage das Ergebnis der Prüfung mit.

3. Für die Nutzung des Online-Buchungssystems des Netzbetreibers gelten die „Geschäftsbedingungen für das Online-Buchungssystem“, die vom Netzbetreiber auf seiner Internetseite veröffentlicht sind.

4. Zum Zwecke der Online-Buchung prüft der Transportkunde zunächst unter www.NetzbetreiberXY.de durch Eingabe der erforderlichen Daten die Verfügbarkeit der gewünschten Kapazitäten. Sofern diese Kapazitäten verfügbar sind, kann der Transportkunde durch die Bestätigung seiner eingegebenen Daten eine verbindliche Anfrage zur Buchung dieser Kapazitäten abgeben. Die Annahme des Angebots durch den Netzbetreiber erfolgt vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 2 durch eine elektronische Buchungsbestätigung.

5. Die Zuteilung von festen und unterbrechbaren Kapazitäten erfolgt nach der zeitlichen Reihenfolge der eingehenden verbindlichen Anfragen.

6. § 6 gilt nicht für den Fall des Lieferantenwechsels gemäß der §§ 27, 28.

7. Die vorstehenden Regelungen zu Fristen und Formaten gelten bis zur Festlegung der Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas (GeLi Gas) durch die Regulierungsbehörden.

§ 7 Vertragsschluss

1. Ein Ein- und / oder Ausspeisevertrag kommt mit Zugang der Annahmeerklärung gemäß § 5 Ziffer 1 (Bestätigung) oder mit Zugang der elektronischen Buchungsbestätigung gemäß § 6 Ziffer 4 beim Transportkunden zustande.

2. Ein- und Ausspeiseverträge mit einer Laufzeit von

   - einem Jahr oder länger können jederzeit,

   - weniger als einem Jahr können frühestens 3 Monate vor dem vorgesehenen Beginn des Zeitraums der Vorhaltung der zu buchenden Kapazität,

   - weniger als einem Monat können frühestens 20 Werktage vor dem vorgesehenen Beginn des Zeitraums der Vorhaltung der zu buchenden Kapazität

   abgeschlossen werden.

3. Zur Nutzung der Kapazität bzw. Vorhalteleistung ist darüber hinaus die Frist zur Implementierung des Bilanzkreisvertrages gemäß § 15 Ziffer 3 zu berücksichtigen. Vorhalteleistungen an Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern mit Standardlastprofil können zudem nur mit Wirkung zum 1. eines Kalendermonats gebucht und im Rahmen des Bilanzkreisvertrags abgewickelt werden. Satz 2 gilt vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Festlegung der Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas (GeLi Gas) durch die Regulierungsbehörden.

Teil 3: Einspeisevertrag

§ 8 Gegenstand des Einspeisevertrages

1. Der Einspeisenetzbetreiber ist mit Abschluss eines Einspeisevertrages verpflichtet, für den Transportkunden die gebuchte feste und / oder unterbrechbare Kapazität oder Vorhalteleistung an den Einspeisepunkten in das Marktgebiet unter Berücksichtigung etwaiger Zuordnungsauflagen und Nutzungsbeschränkungen gemäß dem Einspeisevertrag vorzuhalten.

2. Mit Abschluss des Einspeisevertrages erwirbt der Transportkunde vorbehaltlich § 9 das Recht, Gas in das Marktgebiet einzuspeisen. Mit dem Einspeisevertrag in das Netz des marktgebietsaufspannenden oder eines nachgelagerten Netzbetreibers wird der virtuelle Handelspunkt des Marktgebiets erreicht, an dem das eingespeiste Gas nach Maßgabe dieser Netzzugangsbedingungen übertragen werden kann.

3. Der Transportkunde ist verpflichtet, die nach § 22 nominierte Gasmenge am vereinbarten Einspeisepunkt bereitzustellen. Der Einspeisenetzbetreiber ist verpflichtet, die vom Transportkunden gemäß Satz 1 angestellte Gasmenge zu übernehmen und zeitgleich und wärmeäquivalent am virtuellen Handelspunkt für den Transportkunden zur Übergabe bereitzuhalten. Der Transportkunde ist verpflichtet, die vom Einspeisenetzbetreiber nach Satz 2 bereitgehaltene Gasmenge zu übernehmen. Abweichend gilt für die Einspeisung in nachgelagerte Netze, z.B. bei Speichernutzung, ggf. eine Beschränkung der Einspeisung gem. § 32 Ziffer 2.

4. Die Nämlichkeit des Gases braucht nicht gewahrt zu werden. Die Übernahme und Bereithaltung der Gasmengen kann zusammen mit anderen Gasmengen unter Vermischung der Mengen in einem einheitlichen Gasfluss erfolgen.

§ 9 Voraussetzung für die Einspeisung

Voraussetzung für die Einspeisung ist die Einbringung der gebuchten Einspeisekapazitäten oder Vorhalteleistung in einen Bilanzkreis. Die operative Abwicklung des Transportes erfolgt nach Maßgabe von Teil 5.

Teil 4: Ausspeisevertrag

§ 10 Gegenstand des Ausspeisevertrages

1. Der Ausspeisenetzbetreiber ist mit Abschluss eines Ausspeisevertrages verpflichtet, für den Transportkunden die gebuchte feste oder unterbrechbare Kapazität oder Vorhalteleistung am Ausspeisepunkt entsprechend etwaiger Zuordnungsauflagen und Nutzungsbeschränkungen sowie ggf. vereinbarter Kapazitätsreduktionen gemäß dem Ausspeisevertrag vorzuhalten.

2. Mit Abschluss des Ausspeisevertrages erwirbt der Transportkunde vorbehaltlich der Regelung in § 11 das Recht auf Übergabe von Gasmengen am Ausspeisepunkt durch den Ausspeisenetzbetreiber.

3. Der Transportkunde ist unter Berücksichtigung von § 22 verpflichtet, die Gasmenge am virtuellen Handelspunkt bereitzustellen und am vereinbarten Ausspeisepunkt vom Ausspeisenetzbetreiber zu übernehmen. Der Ausspeisenetzbetreiber ist verpflichtet, die vom Transportkunden gemäß Satz 1 angestellte Gasmenge zu übernehmen und zeitgleich und wärmeäquivalent am vereinbarten Ausspeisepunkt an den Transportkunden zu übergeben. Der Transportkunde ist zudem verpflichtet, den von ihm versorgten Letztverbraucher schriftlich über die Zuordnung des Ausspeisepunktes zum Marktgebiet in geeigneter Weise, z.B. durch die Angabe des Marktgebietes auf jeder Kundenrechnung zu informieren.

4. Die Nämlichkeit des Gases braucht nicht gewahrt zu werden. Die Übernahme und Übergabe der Gasmengen kann zusammen mit anderen Gasmengen unter Vermischung der Mengen in einem einheitlichen Gasfluss erfolgen.

§ 11 Voraussetzungen für die Ausspeisung

1. Voraussetzung für die Ausspeisung ist die Einbringung der gebuchten Kapazität oder Vorhalteleistung in einen Bilanzkreis gemäß § 21; § 37 Abs. 4 Satz 8 GasNZV bleibt unberührt.

2. Die operative Abwicklung des Transportes erfolgt nach Maßgabe von Teil 5.

3. Voraussetzung für die Ausspeisung der Gasmenge zu einem Letztverbraucher ist das Bestehen eines Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisses zwischen dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer und dem Ausspeisenetzbetreiber.

4. Voraussetzung für die Ausspeisung der Gasmenge zu einem nachgelagerten Speicher ist ein bestehendes Recht zum Speicherzugang.

§ 12 Ausgleich von Differenzmengen bei Anwendung des synthetischen Lastprofilverfahrens

Wenn der Ausspeisenetzbetreiber die zu Letztverbrauchern mit Standard-Lastprofil ausgespeisten Gasmengen mittels des synthetischen Lastprofilverfahrens einem Bilanzkreis zuordnet, erfolgt der Ausgleich und die Abrechnung der Differenzen zwischen den dem Bilanzkreis zugeordneten und den tatsächlich ausgespeisten Gasmengen durch den Ausspeisenetzbetreiber gegenüber dem Transportkunden nach den von dem Ausspeisenetzbetreiber veröffentlichten Bedingungen.

Teil 5: Bilanzkreisvertrag

§ 13 Anfrage

1. Um einen Bilanzkreisvertrag abzuschließen, hat der Bilanzkreisverantwortliche beim Bilanzkreisnetzbetreiber eine Anfrage mit den von diesem geforderten Angaben zu stellen.

2. Der Bilanzkreisverantwortliche hat die Anfrage auf der Internetseite des Bilanzkreisnetzbetreibers oder unter Verwendung eines Standardformulars des Netzbetreibers in Textform zu stellen. Das Standardformular ist auf der Internetseite des Bilanzkreisnetzbetreibers verfügbar.

§ 14 Bearbeitung der Anfrage

1. Der Bilanzkreisnetzbetreiber beantwortet eine vollständige Anfrage durch Zusendung eines verbindlichen Angebotes auf Abschluss eines Bilanzkreisvertrages an den Bilanzkreisverantwortlichen in Textform.

2. Bei einer unvollständigen Anfrage teilt der Bilanzkreisnetzbetreiber dem Bilanzkreisverantwortlichen unverzüglich mit, welche Angaben für die Bearbeitung der Anfrage noch benötigt werden.

§ 15 Vertragsschluss

1. Ein Bilanzkreisvertrag kommt mit Zugang des vom Bilanzkreisverantwortlichen unterzeichneten Vertrags in Textform beim Bilanzkreisnetzbetreiber zustande.

2. Nach Zugang des vom Bilanzkreisverantwortlichen unterzeichneten Bilanzkreisvertrages teilt der Bilanzkreisnetzbetreiber diesem die Bilanzkreisnummer mit.

3. Der Vertragsschluss muss zum Zwecke der systemtechnischen Implementierung des Bilanzkreisvertrages spätestens 10 Werktage vor Beginn der Nutzung der in den Bilanzkreis einzubringenden Kapazitäten und Vorhalteleistung erfolgen (Implementierungsfrist). Das Erfordernis zur Durchführung des Kommunikationstests gemäß dem Operating Manual, Anlage NZB 2 der Netzzugangsbedingungen, bleibt hiervon unberührt. Die Einbringung zusätzlicher oder die Herausnahme von Kapazitäten und Vorhalteleistungen in bereits operativ genutzten Bilanzkreisen muss spätestens 10 Werktage vor Beginn oder Ende der Nutzung erfolgen. Die Herausnahme und Einbringung derselben Kapazitäten oder Vorhalteleistungen in verschiedene Bilanzkreise erfolgt insgesamt innerhalb von 10 Werktagen. § 37 Absatz 4 Satz 8 GasNZV bleibt unberührt.

§ 16 Online-Bilanzkreisvertragsschluss

1. Alternativ zum Abschluss eines Bilanzkreisvertrages nach den §§ 13 bis 15 kann der Bilanzkreisnetzbetreiber den Online-Vertragsschluss anbieten.

2. Mit Bestätigung der hierzu eingegebenen Daten gibt der Bilanzkreisverantwortliche ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Bilanzkreisvertrages ab. Die Annahme des Angebotes erfolgt unmittelbar durch eine elektronische Buchungsbestätigung, sofern der Zeitpunkt des Angebots mindestens 10 (zehn) Werktage vor der geplanten Aufnahme des Transports liegt. Der Bilanzkreisverantwortliche erhält eine Mitteilung über die Annahme des Angebotes in Textform.

§ 17 Gegenstand des Bilanzkreisvertrages

1. Gegenstand des Bilanzkreisvertrages ist die operative Abwicklung des Transportes, der Ausgleich und die Abrechnung von Differenzen zwischen den diesem Bilanzkreis zugeordneten ein- und ausgespeisten Gasmengen sowie die Übertragung von Gasmengen zwischen Bilanzkreisen über einen virtuellen Ein- und Ausspeisepunkt. Jeder Bilanzkreis beinhaltet ohne gesonderte Vereinbarung einen virtuellen Ein- und Ausspeisepunkt.

2. Der Bilanzkreisvertrag endet ein (1) Jahr nach Ablauf des Zeitraumes, in dem Kapazitäten und / oder Vorhalteleistung in den Bilanzkreis eingebracht wurden oder ein (1) Jahr nach Abschluss des Bilanzkreisvertrages, sofern seit Abschluss des Bilanzkreisvertrages keine Ein- oder Ausspeisekapazität, Vorhalteleistung in dem Bilanzkreis eingebracht oder nominiert oder virtuelle Ein- oder Ausspeisepunkte nominiert worden sind. Dies gilt nicht, sofern der Bilanzkreisverantwortliche drei Monate vor Ablauf des Bilanzkreisvertrages schriftlich widerspricht. In diesem Fall verlängert sich der Bilanzkreisvertrag um ein weiteres Jahr.

§ 18 Sub-Bilanzkonten

1. Im Rahmen eines bestehenden Bilanzkreises kann der Bilanzkreisverantwortliche Sub-Bilanzkonten bilden.

2. Der Bilanzkreisverantwortliche meldet die Bildung von Sub-Bilanzkonten unter Angabe der Bilanzkreisnummer in Textform beim Bilanzkreisnetzbetreiber an. Unter Mitteilung einer Sub-Bilanzkontennummer bestätigt der Bilanzkreisnetzbetreiber dem Bilanzkreisverantwortlichen die Bildung eines Sub-Bilanzkontos.

§ 19 Verrechnung von Ein- und Ausspeisedifferenzen zwischen Bilanzkreisen

1. Innerhalb eines Marktgebietes können mehrere Bilanzkreisverantwortliche gegenüber dem Bilanzkreisnetzbetreiber erklären, dass die innerhalb ihrer Bilanzkreise auftretenden Differenzen zwischen ein- und ausgespeisten Gasmengen miteinander saldiert und nur noch gegenüber dem benannten Bilanzkreisverantwortlichen abgerechnet werden. Gegenstand der Erklärung kann auch sein, dass für die Berechnung der Höhe des Bilanzausgleichs des Bilanzkreises, in dem die Differenzmengen abgerechnet werden, auch die in die anderen Bilanzkreise eingebrachten berücksichtigungsfähigen Kapazitäten bzw. Vorhalteleistungen einbezogen werden.

2. Soweit der Bilanzkreisnetzbetreiber seine Forderung gegenüber dem benannten Bilanzkreisverantwortlichen nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt des Zahlungsverzugs realisieren kann, bleiben die anderen Bilanzkreisverantwortlichen in Höhe der auf ihren jeweiligen Bilanzkreis entfallenden Differenzmengen zur Zahlung verpflichtet.

3. Die weiteren Einzelheiten werden in einem gesonderten Vertrag mit einer Mindestlaufzeit von einem Kalendermonat zwischen dem Bilanzkreisnetzbetreiber und den betroffenen Bilanzkreisverantwortlichen geregelt. Der Vertrag ist vor Beginn des jeweiligen Kalendermonats abzuschließen.

§ 20 Bilanzkreisverantwortlicher

Bilanzkreisverantwortlicher kann ein Transportkunde oder ein Dritter sein. Die Regelungen zur Bonitätsprüfung (§ 45) gelten für den Bilanzkreisverantwortlichen entsprechend. Der Bilanzkreisverantwortliche muss die Anforderungen des Kommunikationstests gem. Anlage NZB 2 erfüllen.

Der Bilanzkreisnetzbetreiber teilt dem Bilanzkreisverantwortlichen einen eindeutigen Bilanzkreiscode mit.

§ 21 Einbringung von Ein- und / oder Ausspeisekapazitäten und / oder Vorhalteleistung

1. Voraussetzung für die operative Abwicklung des Transportes ist

   - die Einbringung von Einspeisekapazität an mindestens einem Einspeisepunkt und Ausspeisekapazität und / oder Vorhalteleistung an mindestens einem Ausspeisepunkt

     oder

   - die Einbringung von Einspeisekapazität an mindestens einem Einspeisepunkt und einem virtuellen Ausspeisepunkt oder von Ausspeisekapazität und / oder Vorhalteleistung an mindestens einem Ausspeisepunkt und einem virtuellen Einspeisepunkt gemäß § 26.

2. Die jeweiligen einzubringenden Ein- und / oder Ausspeisekapazitäten und / oder Vorhalteleistung müssen in demselben Marktgebiet liegen, in dem der Bilanzkreis eingerichtet ist. Ein- und / oder Ausspeisekapazität und / oder Vorhalteleistung können jeweils nur in einen einzigen Bilanzkreis eingebracht werden. In einen Bilanzkreis können Kapazitäten und / oder Vorhalteleistung eines oder mehrerer Transportkunden eingebracht werden. In einen Bilanzkreis können Kapazitäten und/ oder Vorhalteleistung eingebracht werden, auf die unterschiedliche Netzzugangsbedingungen Anwendung finden, solange dies aus technischen und / oder operativen Gründen und ohne unzumutbaren Aufwand aus Sicht des Bilanzkreisnetzbetreibers möglich ist.

3. Die Nutzung der eingebrachten Kapazitäten und / oder Vorhalteleistung hat unter Beachtung etwaiger Zuordnungsauflagen und Nutzungsbeschränkungen zu erfolgen.

4. Der Transportkunde meldet die in den Bilanzkreis einzubringenden Ein- und Ausspeisekapazitäten bzw. Vorhalteleistung unter Vorlage einer Ermächtigung des Bilanzkreisverantwortlichen dem Ein- und Ausspeisenetzbetreiber unter Angabe der Bilanzkreis- bzw. Sub-Bilanzkontennummer an. Die Ein- und Ausspeisenetzbetreiber geben diese Information an den Bilanzkreisnetzbetreiber weiter. Der Bilanzkreisnetzbetreiber informiert den Bilanzkreisverantwortlichen anschließend über die einzubringenden Kapazitäten bzw. Vorhalteleistung. Bestätigt der Bilanzkreisverantwortliche diese Informationen,

sind die zur Einbringung angemeldete Ein- und Ausspeisekapazität und Vorhalteleistung in den genannten Bilanzkreis eingebracht.

§ 22 Operative Abwicklung

1. Die operative Abwicklung des Transportes erfolgt, soweit keine Nominierungsersatzverfahren angewendet werden, auf Basis von Nominierungen durch den Bilanzkreisverantwortlichen im Rahmen der in einen Bilanzkreis eingebrachten Einspeisekapazitäten. Ausspeisenominierungen sind nur in den Fällen der Ziffer 3, 4 und 5 notwendig.

2. Der Bilanzkreisverantwortliche ist verpflichtet, für jeden Bilanzkreis die zu übergebenden Einspeisemengen hinsichtlich der eingebrachten Einspeisekapazitäten gegenüber dem Bilanzkreisnetzbetreiber bzw. dem Einspeisenetzbetreiber, soweit die Einspeisung nicht im marktgebietsaufspannenden Netz erfolgt, entsprechend den Bestimmungen des Operating Manual, Anlage NZB 2 der Netzzugangsbedingungen bezogen auf den Einspeisepunkt zu nominieren. Gleiches gilt für den virtuellen Einspeisepunkt.

3. Sofern ein Ausspeisepunkt zu leistungsgemessenen Letztverbrauchern vertraglich vereinbart wurde, ist der Bilanzkreisverantwortliche vorbehaltlich Ziffer 5 nur dann zur Nominierung der an diesem Ausspeisepunkt auszuspeisenden Gasmengen verpflichtet, wenn dies für den sicheren und zuverlässigen Betrieb des Netzes z.B. aufgrund des Abnahmeverhaltens des Letztverbrauchers erforderlich ist. In diesem Fall informiert der Ausspeisenetzbetreiber Transportkunden bei Abschluss des Ausspeisevertrages in Textform über das Bestehen der Nominierungsverpflichtung.

4. Sofern ein Ausspeisepunkt zu einem Speicher, zur Überspeisung in ein anderes Marktgebiet, zur Überspeisung in einen angrenzenden Staat oder der virtuelle Ausspeisepunkt vertraglich vereinbart wurde, ist der Bilanzkreisverantwortliche verpflichtet, die zu übernehmenden Ausspeisemengen an diesem Ausspeisepunkt dem Ausspeisenetzbetreiber entsprechend den Bestimmungen des Operating Manual, Anlage NZB 2 der Netzzugangsbedingungen zu nominieren.

5. Haben mehrere Transportkunden Ausspeisekapazität bzw. Vorhalteleistung an demselben Ausspeisepunkt gebucht und sind diese Kapazitäten in unterschiedliche Bilanzkreise eingebracht, sind die jeweiligen Bilanzkreisverant-

wortlichen zur Nominierung gegenüber dem Ausspeisenetzbetreiber verpflichtet. Eine Nominierungsverpflichtung gilt ebenfalls, falls Teile der von einem Transportkunden an einem Ausspeisepunkt gebuchten Ausspeisekapazität bzw. Vorhalteleistung in unterschiedliche Bilanzkreise eingebracht wurden.

§ 23 Mengenzuordnung (Allokation)

1. Der Einspeisenetzbetreiber bzw. der Bilanzkreisnetzbetreiber, gegenüber dem gemäß § 22 Ziffer 2 Einspeisenominierungen abgegeben wurden, ermittelt für jeden Bilanzkreis bzw. jedes Sub-Bilanzkonto die an Einspeisepunkten eingespeisten oder am virtuellen Einspeisepunkt übertragenen Gasmengen und ordnet diese auf Basis der Nominierungen des Bilanzkreisverantwortlichen gemäß dem im Einspeisevertrag festgelegten Allokationsverfahren dem betroffenen Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto zu.

2. Der Ausspeisenetzbetreiber ordnet die an Ausspeisepunkten zu Speichern, an Ausspeisepunkten zur Überspeisung in ein anderes Marktgebiet ausgespeisten oder am virtuellen Ausspeisepunkt übernommenen Gasmengen auf Basis der Nominierungen des Bilanzkreisverantwortlichen gemäß dem im Ausspeisevertrag festgelegten Allokationsverfahren dem Bilanzkreis zu.

3. Der Ausspeisenetzbetreiber ermittelt für jeden Bilanzkreis bzw. jedes Sub-Bilanzkonto die an Ausspeisepunkten zu leistungsgemessenen Letztverbrauchern ausgespeisten Gasmengen auf Basis der Messwerte und ordnet diese vorläufig gemäß dem im Ausspeisevertrag festgelegten Allokationsverfahren dem Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto zu. Nach Ablauf eines Kalendermonats ordnet er die gegebenenfalls korrigierten ausgespeisten Gasmengen endgültig gemäß dem im Ausspeisevertrag festgelegten Allokationsverfahren dem Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto zu.

4. Der Ausspeisenetzbetreiber ermittelt für jeden Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto die an Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern mit Standard-Lastprofilen ausgespeisten Gasmengen und ordnet diese auf Basis des vom Ausspeisenetzbetreiber festgelegten Standardlastprofilverfahrens dem Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto zu.

5. Der Bilanzkreisnetzbetreiber leitet die durch den Ausspeisenetzbetreiber ermittelten und vorläufig zugeordneten Mengen an den Bilanzkreisverantwortlichen weiter und saldiert diese vorläufig mit den nach Ziffer 1 dem Bilanzkreis

bzw. Sub-Bilanzkonto vorläufig zugeordneten Einspeisemengen. Entsprechendes gilt für die endgültig zugeordneten Mengen.

6. Der Bilanzkreisnetzbetreiber stellt dem Bilanzkreisverantwortlichen zusätzlich unverzüglich seinem aktuellen Informationsstand entsprechende Informationen über den (vorläufigen) Saldo des Bilanzkreises zur Verfügung. Bei berechtigten Zweifeln an der Richtigkeit des mitgeteilten endgültigen Saldos kann der Bilanzkreisverantwortliche von dem Bilanzkreisnetzbetreiber die Überprüfung der Information verlangen.

§ 24 Ermittlung und Ausgleich von Differenzmengen

1. Der Bilanzkreisverantwortliche hat sicherzustellen, dass innerhalb seines Bilanzkreises für jede Stunde die gesamte Gasmenge in kWh, die im Bilanzkreis im Rahmen der darin eingebrachten Kapazitäten an den Einspeisepunkten übergeben oder am virtuellen Einspeisepunkt übertragen wird („stündliche Einspeisemenge“), der gesamten Gasmenge in kWh entspricht, die dem Bilanzkreis im Rahmen der darin eingebrachten Kapazitäten und / oder Vorhalteleistungen an den Ausspeisepunkten und / oder am virtuellen Ausspeisepunkt entnommen wird („stündliche Ausspeisemenge“).

2. Der Bilanzkreisnetzbetreiber gewährt im Rahmen der ihm gemäß § 30 GasNZV zur Verfügung stehenden Kapazitäten einen Basisbilanzausgleich im Rahmen der in den Bilanzkreis eingebrachten Kapazitäten und Vorhalteleistungen innerhalb der maximalen stündlichen Toleranz und der maximalen kumulativen Toleranz des Bilanzkreises entsprechend der von ihm veröffentlichten Bedingungen. Der Basisbilanzausgleich wird zusätzlich zu den Toleranzgrenzen gemäß § 33 gewährt.

3. Zur Bestimmung der stündlichen Differenzmengen pro Bilanzkreis werden die stündlichen Einspeisemengen und die stündlichen Ausspeisemengen fortlaufend in einem Gaskonto pro Bilanzkreis saldiert, soweit sie dem Bilanzkreis nach § 23 zugeordnet wurden. Die maximale stündliche Toleranz pro Bilanzkreis beträgt +/- 10% der anwendbaren stündlichen Kapazität. Der Bilanzkreisnetzbetreiber kann eine darüber hinausgehende maximale stündliche Toleranz anbieten.

4. Zur Bestimmung der kumulativen Differenzmengen pro Bilanzkreis werden die stündlichen Differenzmengen fortlaufend im Gaskonto kumuliert, soweit sie

dem Bilanzkreis nach § 23 zugeordnet wurden. Die maximale kumulative Toleranz pro Bilanzkreis beträgt +/- eine (1) Stundenmenge der anwendbaren stündlichen Kapazität. Der Bilanzkreisnetzbetreiber kann eine darüber hinausgehende maximale kumulative Toleranz anbieten.

5. Die gesamte anwendbare stündliche Kapazität für das Marktgebiet wird vom Bilanzkreisnetzbetreiber einmal jährlich im Voraus festgelegt. Dafür ermittelt der Bilanzkreisnetzbetreiber das Minimum der Summe der bei den marktgebietsaufspannenden Netzbetreibern gebuchten festen und in Bilanzkreise eingebrachten Einspeisekapazitäten und der Summe der in dem Marktgebiet gebuchten und in Bilanzkreise eingebrachten Ausspeisekapazitäten/Vorhalteleistungen bei Letztverbrauchern („Minimum“).

   Ist die Summe der bei den marktgebietsaufspannenden Netzbetreibern gebuchten festen und in Bilanzkreise eingebrachten Einspeisekapazitäten („berücksichtigungsfähige Marktgebietseinspeisekapazitäten“) größer als die Summe der in dem Marktgebiet gebuchten und in Bilanzkreise eingebrachten Ausspeisekapazitäten/Vorhalteleistungen bei Letztverbrauchern („berücksichtigungsfähige Marktgebietsausspeisekapazitäten“), bestimmt sich die anwendbare stündliche Kapazität pro Bilanzkreis nach der Summe der in den Bilanzkreis eingebrachten Ausspeisekapazitäten/Vorhalteleistungen bei Letztverbrauchern. Sind die berücksichtigungsfähigen Marktgebietsausspeisekapazitäten größer als die berücksichtigungsfähigen Marktgebietseinspeisekapazitäten, bestimmt sich die anwendbare stündliche Kapazität pro Bilanzkreis nach der Summe der in den Bilanzkreis eingebrachten Ausspeisekapazitäten/Vorhalteleistungen bei Letztverbrauchern multipliziert mit dem Quotient von berücksichtigungsfähigen Marktgebietseinspeisekapazitäten und berücksichtigungsfähigen Marktgebietsausspeisekapazitäten.

6. Die Höhe der für die Ermittlung gemäß Ziffer 5 zu berücksichtigenden eingebrachten Vorhalteleistungen bemisst sich nach den im Entgeltantrag des jeweiligen Ausspeisenetzbetreibers angesetzten Werten. Soweit der Entgeltentscheidung abweichenden Werte zugrunde gelegt wurden, gelten diese Werte. Vorhalteleistung für Letztverbraucher mit Standard-Lastprofilen wird für die Berechnung der berücksichtigungsfähigen Marktgebietsausspeisekapazitäten, jedoch nicht für die Berechnung der anwendbaren stündlichen Kapazität pro Bilanzkreis berücksichtigt, wenn der Ausspeisenetzbetreiber ein synthetisches Lastprofilverfahren anwendet.

7. Kann der Bilanzkreisnetzbetreiber den Basisbilanzausgleich nicht mehr im Rahmen der ihm gemäß § 30 GasNZV zur Verfügung stehenden Kapazitäten erbringen, hat er das Recht, die Toleranzgrenzen des Basisbilanzausgleichs in dem Umfang anzupassen, dass der Einsatz von Ausgleichsenergie für die Darbietung des Basisbilanzausgleichs nicht erforderlich wird. Die Anpassung soll vom Bilanzkreisnetzbetreiber möglichst mit einer Vorlaufzeit von 12 Stunden angekündigt werden. Die Anpassung muss vom Bilanzkreisnetzbetreiber mit einer Vorlaufzeit von mindestens 2 Stunden dem Bilanzkreisverantwortlichen angekündigt werden, es sei denn, dies ist aus betrieblichen Gründen nicht möglich.

8. Für den Ausgleich von Differenzmengen außerhalb der maximalen stündlichen Toleranz sowie der maximalen kumulativen Toleranz gelten die vom Bilanzkreisnetzbetreiber auf seiner Internetseite jeweils veröffentlichten Entgelte.

§ 25 Abrechnung von Differenzmengen

1. Die Abrechnung von in einem Bilanzkreis aufgetretenen Differenzmengen erfolgt auf Basis der diesem Bilanzkreis zugeordneten Gasmengen durch den Bilanzkreisnetzbetreiber gegenüber dem Bilanzkreisverantwortlichen gemäß § 43 auf monatlicher Basis.

2. Soweit nach Ablauf des Bilanzkreisvertrages noch Differenzmengen bestehen, hat im Falle von zuwenig eingespeisten Mengen der Bilanzkreisverantwortliche und im Falle von zuviel eingespeisten Mengen der Bilanzkreisnetzbetreiber hierfür das vom Bilanzkreisnetzbetreiber auf seiner Internetseite zu diesem Zeitpunkt veröffentlichte Entgelt zu zahlen.

§ 26 Übertragung von Gasmengen sowie Verrechnung von Bilanzungleichgewichten zwischen Bilanzkreisen

1. Der Transportkunde kann am virtuellen Handelspunkt Gasmengen innerhalb des Marktgebietes von einem Bilanzkreis in einen anderen Bilanzkreis über virtuelle Ein- und Ausspeisepunkte übertragen. Die Übertragung von Gasmengen zwischen Bilanzkreisen am virtuellen Handelspunkt erfordert keine Transportkapazitäten.

2. Die Allokation der übertragenen Gasmengen erfolgt durch Deklaration auf der Basis nominierter Werte bzw. eines Nominierungsersatzverfahrens.

3. Der Transportkunde ist verpflichtet, für die Übertragung von Gasmengen über den virtuellen Ein- oder Ausspeisepunkt das vom Bilanzkreisnetzbetreiber jeweils veröffentlichte Entgelt zu zahlen. Im Übrigen gelten die „Nutzungsbedingungen für den virtuellen Ein- und Ausspeisepunkt“, die vom Bilanzkreisnetzbetreiber auf seiner Internetseite veröffentlicht sind.

4. Bilanzkreisverantwortliche sind berechtigt, nach Erhalt der vorläufigen Abrechnungsdaten innerhalb einer vom jeweiligen Bilanzkreisnetzbetreiber festgelegten allgemeinen Frist die stündlichen Bilanzungleichgewichte ihres Bilanzkreises mit Bilanzungleichgewichten eines anderen Bilanzkreises, die in der gleichen Stunde angefallen sind, zu saldieren, sofern die Bilanzkreise sich innerhalb des gleichen Marktgebietes befinden und soweit Bilanzkreisnetzbetreiber diese Dienstleistung anbieten.

Teil 6: Lieferantenwechsel

§ 27 Lieferantenwechsel

1. Ein Lieferantenwechsel liegt vor, wenn an einem Ausspeisepunkt zur Versorgung eines Letztverbrauchers der Letztverbraucher anstelle des bisherigen Lieferanten ganz oder teilweise von einem neuen Lieferanten versorgt wird. Dem neuen Lieferanten steht ein Letztverbraucher oder ein anderer vom neuen Lieferanten benannter Transportkunde gleich.

2. Zur Durchführung des Lieferantenwechsels innerhalb eines Marktgebietes gilt unbeschadet des § 9 Abs. 7 GasNZV der „BGW/VKU-Leitfaden Geschäftsprozesse zum Lieferantenwechsel bei Erdgas“ bis zur Festlegung der Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas (GeLi Gas) durch die Regulierungsbehörden.

§ 28 An- und Abmeldung eines Letztverbrauchers in örtlichen Verteilernetzen

1. Der Wechsel von Ausspeisestellen zu anderen Transportkunden ist nur zum Ende eines Kalendermonats durch An- und Abmeldung bei dem Netzbetreiber, an dessen Netz die Ausspeisestelle angeschlossen ist, möglich.

2. Der Transportkunde meldet dem Netzbetreiber alle Ausspeisestellen seiner Letztverbraucher, die an das örtliche Verteilernetz des Netzbetreibers angeschlossen sind, und den beabsichtigten Beginn des Transportes. Der Transportkunde gibt dabei insbesondere an, ob der Letztverbraucher Haushaltskunde im Sinne des § 3 Nr. 22 EnWG ist. Dabei hat er auch jede Änderung im Status des Letztverbrauchers als Haushaltskunde bekannt zu geben.

3. Der Transportkunde teilt dem Netzbetreiber An- und Abmeldungen von Letztverbrauchern in elektronischer Form mit. Für die Belieferung von leistungsgemessenen Kunden werden die Transportdaten vor Transportbeginn in einem Transportdatenblatt schriftlich vereinbart.

   Die Anmeldung einer Ausspeisestelle zum Transport erfolgt spätestens mit einer Frist von einem Monat zum Termin des beabsichtigten Lieferbeginns. Die Abmeldung einer Ausspeisestelle hat spätestens bis zum 5. Werktag des Fristenmonats (Monat des Lieferendes) durch den Transportkunden zu erfolgen.

4. Die Anmeldung muss gemäß § 37 Abs. 4 GasNZV ordnungsgemäß und vollständig sein. Der Netzbetreiber darf eine nicht ordnungsgemäße und vollständige Meldung nur zurückweisen, wenn die Ausspeisestelle anhand der gemeldeten Daten nicht eindeutig identifizierbar ist. In diesem Fall ist die Meldung für diese Ausspeisestelle unwirksam. Änderungen wesentlicher Kundendaten sind wechselseitig unverzüglich mitzuteilen.

   Der Netzbetreiber identifiziert eine Ausspeisestelle in der Regel anhand von zwei mitgeteilten Daten. Es soll eine der folgenden Datenkombinationen mitgeteilt werden:

   1. Messstelle und Name oder Firma des Letztverbrauchers sowie Straße, Postleitzahl oder Ort der Ausspeisestelle

      oder

   2. Zählernummer und Name oder Firma des Letztverbrauchers sowie Straße, Postleitzahl oder Ort der Ausspeisestelle

      oder

3. Name des bisherigen Lieferanten, Kundennummer des bisherigen Lieferanten und Name oder Firma des Letztverbrauchers sowie Straße, Postleitzahl oder Ort der Ausspeisestelle.

5. Wird die Belieferung eines Letztverbrauchers an einer Ausspeisestelle von mehreren Transportkunden für den gleichen Zeitraum oder Lieferbeginn in Anspruch genommen, so hat der Netzbetreiber die beteiligten Transportkunden unverzüglich über die bestehende Lieferantenkonkurrenz zu informieren. Findet nicht rechtzeitig vor Lieferbeginn eine Einigung zwischen den Transportkunden statt, ist der Netzbetreiber verpflichtet, das Netz dem Transportkunden zur Verfügung zu stellen, der die Belieferung des Letztverbrauchers zuerst mitgeteilt hat.

6. Der Netzbetreiber bestätigt dem Transportkunden spätestens am 15. Werktag des Fristenmonats die dem Transportkunden neu zugeordneten bzw. abgemeldeten Ausspeisestellen. Eine Ablehnung der Zuordnung eines Letztverbrauchers wird der Netzbetreiber begründen. Mit der Bestätigung ist die Zuordnung bzw. Abmeldung für den Netzbetreiber und den Transportkunden verbindlich.

7. Die vorstehenden Regelungen zu Fristen und Formaten gelten bis zur Festlegung der Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas (GeLi Gas) durch die Regulierungsbehörden.

Teil 7: Übertragung von Gas zwischen Bilanzkreisen unterschiedlicher Marktgebiete im Ausspeisenetz und Marktgebietsüberschreitender Transport

§ 29 Übertragung von Gas zwischen Bilanzkreisen unterschiedlicher Marktgebiete im Ausspeisenetz

1. Ein Ausspeisenetzbetreiber, in dessen Netz Letztverbraucher über mehrere Marktgebiete erreicht werden, bietet Transportkunden im Rahmen der technischen Möglichkeiten des Ausspeisenetzes und der wirtschaftlichen Zumutbarkeit zur Belieferung dieser Letztverbraucher die Übertragung von Gasmengen des jeweiligen Transportkunden zwischen in den Marktgebieten jeweils gebildeten Bilanzkreisen an. Diese Übertragung kann auf unterbrechbarer (im Rahmen der intern bestellten Kapazitäten in vorgelagerten Netzen) oder fester

(im Rahmen zusätzlich intern zu bestellender Kapazitäten in vorgelagerten Netzen) Basis erfolgen.

2. Der Transportkunde kann mit dem Ausspeisenetzbetreiber die Übertragung von Gas zwischen Bilanzkreisen unterschiedlicher Marktgebiete im Ausspeisenetz vereinbaren. Hierzu hat der Transportkunde gegenüber dem Ausspeisenetzbetreiber eine verbindliche Anfrage auf den Erwerb unterbrechbarer (entsprechend Ziffer 1 intern bestellter) und/oder fester (entsprechend Ziffer 1 zusätzlich intern zu bestellender) Ausspeisekapazitäten für die Einbringung in den Bilanzkreis, aus dem Gas übertragen werden soll (abgebender Bilanzkreis), und den Erwerb unterbrechbarer und/oder fester Einspeisekapazitäten für die Einbringung in den Bilanzkreis, in den Gas übertragen werden soll (aufnehmender Bilanzkreis), unter Angabe der jeweiligen Bilanzkreisnummern bzw. Sub-Bilanzkontonummern und der gewünschten Laufzeit der Vereinbarung zu stellen. Der Ausspeisenetzbetreiber kann vom Transportkunden die Vorlage einer Ermächtigung des Bilanzkreisverantwortlichen verlangen, wonach der Transportkunde im Namen des Bilanzkreisverantwortlichen Kapazitäten in einen Bilanzkreis einbringen darf. Die gemäß Satz 2 gebuchte feste Ausspeisekapazität steht dem Transportkunden nur unter den Einschränkungen der Ziffer 10 zur Verfügung.

3. Die Anfrage des Transportkunden auf Erwerb von Ein- und Ausspeisekapazitäten zur Übertragung von Gasmengen zwischen Bilanzkreisen unterschiedlicher Marktgebiete im Ausspeisenetz darf die Summe der Ausspeisekapazitäten und/oder Vorhalteleistung nicht überschreiten, die der Transportkunde zur Versorgung von Letztverbrauchern in dem Netz des Ausspeisenetzbetreibers in den aufnehmenden Bilanzkreis gem. § 21 eingebracht hat.

4. Für die Bearbeitung der verbindlichen Anfrage durch den Ausspeisenetzbetreiber gelten § 5 Ziffer 1 und 2 entsprechend. Die Vereinbarung kommt mit Zugang der Annahmeerklärung beim Transportkunden zustande.

   Bezüglich der Einbringung der gebuchten Kapazitäten in die in den jeweiligen Marktgebieten gebildeten Bilanzkreise gilt § 21 Ziffer 4 entsprechend.

5. Die Nutzung der für die Übertragung von Gasmengen zwischen Bilanzkreisen unterschiedlicher Marktgebiete im Ausspeisenetz gebuchten Ein- und Ausspeisekapazitäten erfolgt durch Nominierung einer Ausspeisung aus dem abgebenden Bilanzkreis und einer entsprechenden Nominierung einer Einspei-

sung in den aufnehmenden Bilanzkreis durch den jeweiligen Bilanzkreisverantwortlichen gegenüber dem Ausspeisenetzbetreiber. Der Ausspeisenetzbetreiber prüft diese Nominierungen. Ist die Übertragung von Gasmengen entsprechend der Nominierungen nicht möglich, informiert der Ausspeisenetzbetreiber den jeweiligen Bilanzkreisverantwortlichen.

6. Übersteigt die von allen Bilanzkreisverantwortlichen gegenüber dem Ausspeisenetzbetreiber gemäß Ziffer 5 nominierte Ein- und Ausspeisemenge die zur Versorgung von Letztverbrauchern in den aufnehmenden Bilanzkreisen nominierte Ausspeisemenge, erfolgt eine ratierliche Kürzung der Nominierungen für die betroffenen Bilanzkreise durch den Ausspeisenetzbetreiber auf Basis der in den jeweiligen aufnehmenden Bilanzkreis zur Übertragung von Gasmengen eingebrachten Ein- und Ausspeisekapazitäten. Hierbei werden unterbrechbare Ein- und Ausspeisenominierungen vorrangig vor festen Ein- und Ausspeisenominierungen gekürzt.

7. Die unterbrechbar vereinbarte Übertragung von Gasmengen zwischen Bilanzkreisen unterschiedlicher Marktgebiete im Ausspeisenetz ist nur unter vorrangiger Berücksichtigung fester oder unterbrechbarer Transporte im Ausspeisenetz aufgrund der Nutzung von in Ausspeiseverträgen gebuchten Kapazitäten und Vorhalteleistung durch Transportkunden möglich.

8. Die Allokation der zwischen den Bilanzkreisen im Ausspeisenetz übertragenen Gasmengen erfolgt durch Deklaration auf der Basis der nominierten Werte, jedoch maximal in der Höhe, in der Gas an die von dem Transportkunden in dem Marktgebiet, in dem Gas in den Bilanzkreis übertragen werden sollte, zu versorgenden Letztverbraucher tatsächlich ausgespeist wurde.

9. Soweit die Übertragung auf der Grundlage fester Kapazität erfolgt, ist die Bestellung dieser festen Kapazität in den vorgelagerten Netzen dem Ausspeisenetzbetreiber vom Transportkunden nach den dem Ausspeisenetzbetreiber von den vorgelagerten Netzbetreibern in Rechnung gestellten Entgelten zu vergüten.

10. Wird die für die Übertragung von Gasmengen gemäß Ziffer 2 auf fester Basis vom Ausspeisenetzbetreiber in vorgelagerten Netzen intern bestellte Kapazität für die Belieferung von Letztverbrauchern in diesem Marktgebiet benötigt (z.B. für Marktgebietswechsel, Neuanschlüsse), hat der Transportkunde auf Anfor-

derung des Ausspeisenetzbetreibers die gemäß Ziffer 2 gebuchte Kapazität insoweit freizugeben.

§ 30 Marktgebietsüberschreitender Transport

1. Die Ausspeisung aus dem Netz (abgebendes Netz) eines marktgebietsaufspannenden Netzbetreibers und die Einspeisung in das Netz (aufnehmendes Netz) eines angrenzenden marktgebietsaufspannenden Netzbetreibers eines anderen Marktgebietes (marktgebietsüberschreitender Transport) werden auf der Grundlage von Buchungen von Ein- und Ausspeisekapazitäten an Netzkopplungspunkten abgewickelt.

2. Die marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber bieten den marktgebietsüberschreitenden Transport bis zum Marktgebiet an, in dem das Gas an Letztverbraucher bzw. Speicher ausgespeist werden soll. Hierzu wird ein Ausspeisevertrag aus dem abgebenden Netz und ein Einspeisevertrag in das aufnehmende Netz abgeschlossen. Der Transportkunde kann den Netzbetreiber des abgebenden Netzes beauftragen, im Namen des Transportkunden den bzw. die erforderlichen Ein- und ggf. Ausspeiseverträge mit dem Netzbetreiber des aufnehmenden Netzes sowie ggf. weiteren Netzbetreibern anderer dem aufnehmenden Netz angrenzender Marktgebiete bis zu dem Marktgebiet, in dem das Gas an Letztverbraucher bzw. Speicher ausgespeist werden soll, zu schließen.

3. Die marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber haben auf Wunsch des Bilanzkreisverantwortlichen für die Ein- und Ausspeisenominierung ein geeignetes Nominierungsersatzverfahren abzustimmen und anzubieten. Die hierzu erforderlichen Nominierungsersatzwerte sind durch den Bilanzkreisverantwortlichen den marktgebietsaufspannenden Netzbetreibern zur Verfügung zu stellen. Die betroffenen Netzbetreiber werden in dem erforderlichen Ausmaß zusammenarbeiten.

Teil 8: Lastflusszusagen; Einbindung von Speichern und Netzpuffer

§ 31 Lastflusszusagen

1. Der Netzbetreiber kann mit dem Transportkunden im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung Einspeisezusagen vereinbaren.

2. Die Vereinbarung über eine Einspeisezusage muss mindestens folgende Komponenten enthalten:

   Laufzeit;

   maximale Einspeiseleistung oder zeitlich bezogene unterschiedliche Leistungen;

   und

   Mindestzeitraum zwischen Ankündigung der Abforderung der Einspeisezusage durch den Netzbetreiber und der Einspeisung.

   Des Weiteren kann die Vereinbarung über die Einspeisezusage Regelungen über die Voraussetzungen der Abforderung der Einspeisezusage enthalten.

3. Der Netzbetreiber kann mit Transportkunden auch sonstige Lastflusszusagen an Ein- und Ausspeisepunkten vereinbaren.

§ 32 Einbindung von Speichern

1. Für die Einspeicherung in den Speicher hat der Transportkunde mit dem Netzbetreiber, in dessen Netz der Speicher physisch eingebunden ist, einen Ausspeisevertrag auf fester oder unterbrechbarer Basis zu schließen.

2. Für die Ausspeicherung aus dem Speicher hat der Transportkunde mit dem Netzbetreiber, in dessen Netz der Speicher physisch eingebunden ist, einen Einspeisevertrag zu schließen. Die tatsächliche Einspeisung darf nicht höher sein als es die jeweilige Netzbelastung zulässt. Wenn das Netz, in das eingespeist wird, in mehreren Marktgebieten liegt, kann die Einspeisung nur in der Höhe in einen Bilanzkreis eines dieser Marktgebiete eingebracht werden, die der jeweiligen Netzbelastung der diesem Marktgebiet zugeordneten Ausspeisepunkte entspricht. Darüberhinaus gehende Einspeisungen können in Bi-

lanzkreise in den anderen Marktgebieten eingebracht werden, wenn die Voraussetzungen des vorgehenden Satzes erfüllt sind. Der Einspeisenetzbetreiber lehnt Nominierungen des Bilanzkreisverantwortlichen ab, die die prognostizierte Netzbelastung übersteigen, und teilt dies dem Bilanzkreisverantwortlichen unverzüglich mit.

3. Ziff. 2 gilt entsprechend für Einspeisungen von Bioerdgas.

§ 33 Netzpuffer

1. Der einem Ausspeisepunkt zu einem Letztverbraucher anteilig zugeordnete Netzpuffer eines Ausspeisenetzes einschließlich der aus vorgelagerten Netzen übertragenen Anteile steht dem Transportkunden, der für diesen Ausspeisepunkt Kapazitäten bzw. Vorhalteleistungen gebucht hat, zur Verfügung. Dies erfolgt in Form einer stündlichen und kumulativen Toleranzgrenze im Bilanzkreis.

2. Der Bilanzkreisnetzbetreiber stellt die Information über die aktuellen stündlichen und kumulativen Toleranzgrenzen des Bilanzkreises dem Bilanzkreisverantwortlichen unverzüglich nach Erhalt der Information zur Verfügung.

3. Für die Nutzung des Netzpuffers durch den Transportkunden wird kein Entgelt erhoben, soweit dieses bereits über die Netzentgelte abgegolten ist.

Teil 9: Technische Bestimmungen

§ 34 Referenzbrennwert bei Kapazitätsbuchungen in m³/h / Abrechnungsrelevanter Brennwert

1. Grundlage für die Umrechnung von Kapazitäten in Energieeinheiten ist der für jeden Ein- oder Ausspeisepunkt im Ein- und / oder Ausspeisevertrag festgelegte Referenzbrennwert (H_0) in kWh/m^3 (Vn), sofern der Transportkunde diese Kapazitäten in m³/h gebucht hat. Der Referenzbrennwert ist insbesondere verbindlich für die Berechnung einer Kapazitätsüberschreitung vorbehaltlich § 41 Ziffer 4 sowie die operative Abwicklung des Bilanzkreises, z.B. für Nomi-

nierungen sowie im Rahmen des Bilanzausgleiches mit Ausnahme der Endabrechnung von Differenzmengen gemäß § 25.

2. Der Referenzbrennwert wird – sofern möglich – im Internet unter www.NetzbetreiberXY.de veröffentlicht oder auf Anfrage mitgeteilt.

3. Zur Ermittlung der vom Netzbetreiber tatsächlich am Einspeisepunkt übernommenen und am Ausspeisepunkt übergebenen Erdgasmengen wird ein nachträglich festgestellter Brennwert (abrechnungsrelevanter Brennwert) zugrunde gelegt.

4. Führt eine Unterschreitung des Referenzbrennwertes in einem vorgelagerten Netz dazu, dass der Ausspeisenetzbetreiber seine aus der gebuchten Vorhalteleistung folgenden Ausspeiseverpflichtungen nicht vollständig erfüllen kann und dies nicht zu vertreten hat, werden Ausspeisenetzbetreiber und der Transportkunde insoweit von ihren Leistungspflichten befreit.

§ 35 Messung an Ein- und Ausspeisepunkten

1. Die Messung an den Ein- und Ausspeisepunkten erfolgt durch den Einspeisenetzbetreiber oder Ausspeisenetzbetreiber oder einen beauftragten Dienstleister.

2. Die unter www.NetzbetreiberXY.de veröffentlichten Regelungen des Netzbetreibers zur Messung an Ein- oder Ausspeisepunkten sind Bestandteil des Ein- oder Ausspeisevertrages.

§ 36 Technische Anforderungen

1. Die für die jeweiligen Ein- und Ausspeisepunkte unter www.NetzbetreiberXY.de veröffentlichten technischen Anforderungen sind Bestandteil des Ein- und Ausspeisevertrages. Jeder Vertragspartner kann verlangen, dass eine unparteiische Stelle die Untersuchung der Übereinstimmung der Gasbeschaffenheit mit den Anforderungen des Netzbetreibers gemäß Satz 1 vornimmt. Falls sich die Vertragspartner innerhalb eines Monats nach Zugang des Verlangens beim anderen Vertragspartner nicht über die unparteiische Stelle einigen können, wird die Untersuchung vom Engler-Bunte-Institut der Universität Karlsruhe durchgeführt. Die Kosten der Untersuchung trägt bei Bestätigung der Übereinstimmung derjenige Vertragspartner,

der das Verlangen gestellt hat. Ansonsten ist der andere Vertragspartner zur Zahlung verpflichtet.

2. Sofern eine Änderung der technischen Anforderungen aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben erforderlich ist, wird der Netzbetreiber den Transportkunden hierüber so frühzeitig wie unter den gegebenen Umständen möglich informieren. Der Netzbetreiber passt den von der Änderung betroffenen jeweiligen Vertrag mit Wirkung zu dem Zeitpunkt an, zu dem die Vorgaben gemäß Satz 1 wirksam werden. Sofern eine Änderung der technischen Anforderungen in Erfüllung der gesetzlichen Kooperationspflichten der Netzbetreiber notwendig wird, ist der Netzbetreiber mit einer Frist von 4 Monaten ab entsprechender Mitteilung an den Transportkunden zur Änderung berechtigt. Sollte die Änderung dazu führen, dass die Nutzung der Kapazitäten und / oder der Vorhalteleistung des Transportkunden beeinträchtigt wird, hat der Transportkunde das Recht, den jeweiligen Vertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen. Sofern die Information des Netzbetreibers gemäß Satz 1 weniger als vier Monate vor dem Wirksamwerden der Änderung erfolgt, ist der Transportkunde berechtigt, den jeweiligen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen.

3. Abweichend von Ziffer 2 Satz 3 ist der Netzbetreiber zu einer Änderung der Gasbeschaffenheit oder Druckspezifikation mit einer Vorankündigungsfrist von drei Jahren zum Beginn eines Gaswirtschaftsjahres ohne Zustimmung des Transportkunden berechtigt. Jede Änderung der Gasbeschaffenheit oder der Druckspezifikation ist auf die hiervon betroffenen Ein- und / oder Ausspeisepunkte beschränkt. Der von der Änderung jeweils betroffene Vertrag ist mit Wirkung zu dem Zeitpunkt zu berichtigen, zu dem die Änderung der Gasbeschaffenheit oder der Druckspezifikation wirksam wird. Ändert der Netzbetreiber die Gasbeschaffenheit oder die Druckspezifikation gemäß dieser Ziffer, so ist der Transportkunde berechtigt, den Vertrag für die betreffenden Ein- und / oder Ausspeisepunkte unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung der Gasbeschaffenheit oder der Druckspezifikation zu kündigen.

§ 37 Nichteinhaltung von Gasbeschaffenheit oder Druckspezifikation

1. Entsprechen die von dem Transportkunden am Einspeisepunkt übergebenen Gasmengen nicht den technischen Anforderungen im Hinblick auf die Gasbe-

schaffenheit oder der Druckspezifikation gemäß § 36 Ziffer 1 (im Folgenden „Off-Spec-Gas“ genannt), ist der Einspeisenetzbetreiber berechtigt, die Übernahme des Off-Spec-Gases ganz oder teilweise nicht zu akzeptieren. Der Transportkunde hat in diesem Fall unverzüglich seine Nominierung an diesem Einspeisepunkt entsprechend anzupassen, sowie die weitere Bereitstellung des Off-Spec-Gases an diesem Einspeisepunkt entsprechend zu reduzieren. Sämtliche Rechte des Netzbetreibers gegenüber dem Transportkunden bleiben unberührt.

2. Entsprechen die vom Ausspeisenetzbetreiber am Ausspeisepunkt übergebenen Gasmengen nicht den technischen Anforderungen im Hinblick auf die Gasbeschaffenheit oder der Druckspezifikation gemäß § 36 Ziffer 1, ist der Transportkunde berechtigt, die Übernahme des Off-Spec-Gases ganz oder teilweise nicht zu akzeptieren. Der Ausspeisenetzbetreiber hat in diesem Fall unverzüglich die Bereitstellung des Off-Spec-Gases an diesem Ausspeisepunkt entsprechend zu reduzieren. Sämtliche Rechte des Transportkunden gegenüber dem Ausspeisenetzbetreiber bleiben unberührt.

3. Im Fall von Reduzierung gemäß den vorstehenden Regelungen müssen zur Vermeidung von Differenzmengen unverzüglich entsprechende Renominierungen vorgenommen werden.

4. Jeder Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich zu informieren, wenn er Kenntnis davon erhält, dass Off-Spec-Gas an einem Ein- oder Ausspeisepunkt übergeben wird oder eine Übergabe von Off-Spec-Gas zu erwarten ist.

Teil 10: Allgemeine Bestimmungen

§ 38 Sekundärhandel

1. Der Transportkunde kann erworbene Kapazitäten nach Maßgabe der Ziffern 2 und 3 an einen Dritten zur Nutzung überlassen oder veräußern. § 14 GasNZV bleibt unberührt.

2. Der Transportkunde kann ohne Zustimmung des Netzbetreibers die Nutzung der Kapazitätsrechte aus einem Ein- und / oder Ausspeisevertrag einem Dritten überlassen. Der Transportkunde bleibt dem Netzbetreiber gegenüber zur

Erfüllung der aus dem Ein- und / oder Ausspeisevertrag resultierenden Pflichten, insbesondere zur Zahlung der Entgelte, verpflichtet.

3. Der Transportkunde ist mit Zustimmung des Netzbetreibers berechtigt, den Ein- und / oder Ausspeisevertrag im Ganzen auf Dritte zu übertragen. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Dritte nicht gemäß § 45 seine Kreditwürdigkeit nachgewiesen oder keine entsprechenden Sicherheiten geleistet hat. Die Übertragung wird im Verhältnis zum Netzbetreiber erst nach Ablauf von 10 Tagen nach Zustimmung gemäß Satz 1 oder Mitteilung gemäß § 54 Ziffer 2 Satz 1 wirksam.

4. Der Netzbetreiber stellt ein Bulletin Board zur Verfügung und stellt sicher, dass die bei ihm buchbaren Kapazitätsrechte an einer gemeinsamen elektronischen Handelsplattform gehandelt werden können. Dies gilt nicht für örtliche Verteilernetzbetreiber (§ 8 Abs. 1 Satz 1 GasNZV).

§ 39 Unterbrechung

1. Der Netzbetreiber ist zur Vorhaltung gebuchter unterbrechbarer Kapazitäten an einem Einspeisepunkt oder Ausspeisepunkt verpflichtet, soweit und solange die Nutzung gebuchter fester Kapazitäten nicht beeinträchtigt ist.

2. Die Unterbrechung soll vom Netzbetreiber möglichst mit einer Vorlaufzeit von 12 Stunden angekündigt werden Die Unterbrechung muss vom Netzbetreiber mit einer Vorlaufzeit von mindestens 2 Stunden dem Transportkunden angekündigt werden, es sei denn, dies ist aus betrieblichen Gründen nicht möglich. Der Netzbetreiber teilt dem Transportkunden die Gründe für die Unterbrechung spätestens nach Eintritt der Unterbrechung unverzüglich mit.

3. Bei einer Unterbrechung gemäß Ziffer 2 hat der Transportkunde unverzüglich zur Vermeidung von Differenzmengen die Gasmengen an den von der Unterbrechung betroffenen Einspeisepunkten und / oder Ausspeisepunkten entsprechend zu renominieren. Die Fristen für den Transportkunden zur Renominierung gemäß Operating Manual, Anlage NZB 2 der Netzzugangsbedingungen, finden hierbei keine Anwendung, soweit und solange dies technisch und operativ möglich ist.

4. Eine Unterbrechung der unterbrechbaren Kapazitäten an einem Ein- oder Ausspeisepunkt erfolgt entsprechend der zeitlichen Rangfolge der jeweiligen verbindlichen Anfrage, beginnend mit der zuletzt eingegangenen verbindlichen Anfrage.

§ 40 Umwandlung unterbrechbarer Kapazität

1. Der Netzbetreiber bietet dem Transportkunden, der unterbrechbare Kapazität an einem Ein- oder Ausspeisepunkt gebucht hat, eine Umwandlung dieser Kapazität in feste Kapazität an diesem Ein- oder Ausspeisepunkt an, sobald und soweit feste Kapazität an diesem Ein- oder Ausspeisepunkt verfügbar wird.

2. Der Netzbetreiber wird über verfügbare feste Kapazität gemäß Ziffer 1 unter www.NetzbetreiberXY.de informieren und dabei eine Frist festsetzen, innerhalb derer der Transportkunde eine verbindliche Anfrage auf Umwandlung unterbrechbarer in feste Kapazität stellen kann. Sofern mehrere nach Zeitraum und Umfang konkurrierende Anfragen von Transportkunden vorliegen, ist die Anfrage desjenigen Transportkunden, dessen verbindliche Anfrage über unterbrechbare Kapazität das weiter in der Vergangenheit liegende Anfragedatum aufweist, Vorrang einzuräumen.

3. Wandelt der Transportkunde die Kapazität gemäß Ziffer 2 um, ist der Transportkunde verpflichtet, die jeweils anwendbaren Entgelte zu zahlen, die vom Netzbetreiber für die feste Kapazität an dem Ein- oder Ausspeisepunkt zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses über die Umwandlung veröffentlicht sind.

4. Soweit nach Durchführung des Zuteilungsverfahrens gemäß Ziffer 2 feste Kapazität verbleibt, bietet der Netzbetreiber diese zur Vertragsanbahnung nach Teil 2 an.

§ 41 Überschreitung der gebuchten Kapazität

1. Der Transportkunde ist berechtigt, die am Einspeisepunkt oder / und Ausspeisepunkt gebuchte Kapazität zu nutzen. Zu einer darüber hinausgehenden Inanspruchnahme ist der Transportkunde nicht berechtigt.

2. Die nominierten und / oder allokierten Gasmengen werden unter Anwendung des Referenzbrennwertes gemäß § 34 von kWh/h in m^3/h (V_n) umgewandelt,

sofern der Transportkunde die Kapazitäten in m³/h gebucht hat. Unbeschadet des vorstehenden Satzes ist der Netzbetreiber berechtigt, den Anteil der gebuchten Kapazität zu unterbrechen, der sich aus einer Unterschreitung des Referenzbrennwertes am Ein- oder Ausspeisepunkt ergibt. Die Unterbrechung erfolgt nachrangig gegenüber einer Unterbrechung von gebuchten unterbrechbaren Kapazitäten.

3. Überschreiten die bereitgestellten oder die entnommenen Gasmengen entgegen Ziffer 1 Satz 2 an einem Ein- oder Ausspeisepunkt 100% der für diesen Ein- oder Ausspeisepunkt in den Bilanzkreis eingebrachten Kapazität, liegt eine stündliche Überschreitung (allokierte stündliche Gasmenge abzüglich kontrahierter Kapazität) vor. Eine stündliche Überschreitung führt nicht zu einer Erhöhung der gebuchten Kapazität.

4. Sofern und soweit eine stündliche Überschreitung gemäß Ziffer 3 darauf beruht, dass der tatsächliche Brennwert unterhalb des Referenzbrennwertes liegt, wird eine stündliche Überschreitung an dem jeweiligen Ein- und / oder Ausspeisepunkt solange als nicht eingetreten angesehen, wie der Transportkunde die in den Bilanzkreis eingebrachte Kapazität multipliziert mit dem Referenzbrennwert an dem jeweiligen Ein- und / oder Ausspeisepunkt nicht überschreitet und der Zeitraum, innerhalb dessen stündliche Überschreitungen auftreten, nicht länger als zweiundsiebzig (72) Stunden andauert.

5. Überschreitet der Transportkunde an Einspeisepunkten oder an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten die gebuchte Kapazität, wird vorbehaltlich Ziffer 3 und 4 für die Überschreitung eine Vertragsstrafe gemäß Preisblatt fällig.

6. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens, der dem Netzbetreiber durch die Überschreitung entsteht, bleibt von der Regelung gemäß Ziffer 5 unberührt. Auf einen derartigen Schadensersatzanspruch sind für die konkrete Überschreitung bereits gezahlte Vertragsstrafen anzurechnen.

§ 42 Netzentgelte

1. Der Transportkunde ist verpflichtet, an den Netzbetreiber die im jeweiligen Vertrag vereinbarten Entgelte zu zahlen, jeweils zuzüglich etwaiger Konzessionsabgaben und sonstiger Abgaben und Steuern.

2. Soweit sich die Höhe der Entgelte gemäß Ziffer 1 aufgrund von gesetzlichen und / oder behördlichen und / oder gerichtlichen Entscheidungen ändert, werden die entsprechend den Entscheidungen geänderten Entgelte zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Entscheidung Vertragsbestandteil des jeweiligen Vertrages. Als geändertes Entgelt gilt auch ein gemäß § 23a Abs. 2 EnWG genehmigter Höchstpreis bzw. ein im Rahmen der Anreizregulierung festgelegtes Entgelt. Der Netzbetreiber wird den Transportkunden hierüber rechtzeitig informieren.

   Sofern das Entgelt auch Entgelte für die Nutzung vorgelagerter Netze enthält, gilt Ziffer 2 entsprechend. Die Höhe der Entgelte gemäß Ziffer 1 wird auch dann geändert, wenn ein vorgelagerter Netzbetreiber, der Entgelte gemäß § 3 Abs. 2 GasNEV bildet, seine Netzentgelte zulässigerweise ändert. Der Netzbetreiber wird den Transportkunden hierüber rechtzeitig informieren.

   Im Falle von geänderten Netzentgelten steht dem Transportkunden das Recht zu, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist ab Wirksamkeit der Änderung zum Ende des Monats schriftlich zu kündigen.

§ 43 Rechnungsstellung und Zahlung

1. Rechnungsstellung und eventuelle Abschlagszahlungen ergeben sich, vorbehaltlich § 25, aus den unter www.NetzbetreiberXY.de veröffentlichten Entgelt- und Zahlungsbedingungen des jeweiligen Netzbetreibers.

2. Der Rechnungsbetrag ist mit Ausnahme offenkundiger Fehler ohne Abzüge zu zahlen.

3. Wird ein Zahlungstermin nicht eingehalten, ist die betroffene Partei berechtigt, unbeschadet weiterer Forderungen, Zinsen zu verlangen. Die Zinsberechnung erfolgt nach einem jährlichen Satz von 8%-Punkten plus Basiszinssatz (gemäß § 247 BGB) in der von der Deutschen Bundesbank am ersten Bankentag des Rechnungsmonats bekannt gemachten Höhe.

4. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Rechnung sind unverzüglich, in jedem Fall jedoch spätestens binnen zwei Wochen nach Rechnungserhalt vorzubringen. Einwendungen hinsichtlich der Messergebnisse oder hinsichtlich von Fehlern, die vom Transportkunden und / oder Bilanzkreisverantwortlichen ohne Verschulden nicht erkannt werden können, können auch nach Ablauf der

oben genannten Frist unverzüglich vorgebracht werden, nachdem die einwendende Partei Kenntnis von dem Einwendungsgrund erlangt hat oder spätestens am Ende des folgenden Gaswirtschaftsjahres.

5. Es kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen die Forderungen des Netzbetreibers aus dem Vertrag aufgerechnet werden. Bei Vorliegen eines offenkundigen Rechenfehlers darf der in der Rechnung ausgewiesene Betrag um den betreffenden Fehlbetrag – unter Beifügung einer schriftlichen Erläuterung der vorgenommenen Berichtigung – berichtigt werden.

§ 44 Steuern

1. Werden im Rahmen des jeweiligen Vertrages vom Netzbetreiber an einen Transportkunden, der nicht Lieferer im Sinne des § 38 Abs. 3 EnergieStG ist, Gasmengen geliefert**,** hat der Transportkunde die darauf entfallenden Entgelte zuzüglich Energiesteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu zahlen.

   Eine solche Lieferung liegt insbesondere immer dann vor, wenn zusätzlich zu den vom Transportkunden dem Netzbetreiber zum Transport übergebenen Gasmengen am Ausspeisepunkt weitere Gasmengen vom Netzbetreiber an den Transportkunden abgegeben werden.

   Erfolgt die Lieferung von Gasmengen an einen Transportkunden, der Lieferer im Sinne des § 38 Abs. 3 EnergieStG ist, ist der Transportkunde verpflichtet, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 Abs. 3 EnergieStG dem Netzbetreiber gegenüber durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Der Nachweis kann insbesondere durch Vorlage einer von der zuständigen Zollverwaltung ausgestellten aktuellen Anmeldebestätigung im Sinne von § 78 Abs. 4 EnergieStV, nach der der Transportkunde zum unversteuerten Bezug von Gasmengen berechtigt ist, erfolgen. Der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 Abs. 3 EnergieStG ist dem jeweiligen Netzbetreiber spätestens eine Woche vor der Lieferung zur Verfügung zu stellen. Wird ein geeigneter Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 Abs. 3 EnergieStG nicht innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums vorgelegt, hat der Netzbetreiber das Recht, dem Transportkunden die auf die Lieferung der Gasmengen entfallenden Entgelte zuzüglich Energiesteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe in Rechnung zu stellen.

Der Transportkunde ist verpflichtet, den Netzbetreiber umgehend schriftlich zu informieren, wenn der Transportkunde nicht bzw. nicht mehr Lieferer im Sinne des § 38 Abs. 3 EnergieStG ist. Kommt der Transportkunde dieser Hinweispflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, ist er verpflichtet, die daraus für den Netzbetreiber entstehende Energiesteuer an diesen zu erstatten.

2. Sollten Steuern oder andere öffentlich-rechtliche Abgaben auf die Entgelte gemäß dem jeweiligen Vertrag, einschließlich von Steuern oder anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben auf Dienstleistungen, die die Grundlage für diese Entgelte bilden, eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, nimmt der Netzbetreiber eine dementsprechende Anhebung oder Absenkung der Entgelte in dem jeweiligen Vertrag mit Wirkung zu dem Zeitpunkt vor, an welchem die Einführung, Abschaffung oder Änderung der Steuern oder anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben in Kraft tritt. Dies gilt entsprechend bei der Einführung oder Abschaffung oder Änderung anderer Entgelte durch oder aufgrund nationaler oder europäischer Rechtsvorschriften, Verwaltungsakte oder anderer Anordnungen von Behörden.

3. Sämtliche Entgelte entsprechend des jeweiligen Vertrages sind ohne darauf entfallende Steuern aufgeführt. Der Transportkunde und / oder der Bilanzkreisverantwortliche hat diese Steuern zusätzlich zu diesen Entgelten zu entrichten.

4. Die Entgelte gemäß dem jeweiligen Vertrag und diesem Artikel sowie jegliche Zuschläge hierzu bilden das Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes und verstehen sich ohne Umsatzsteuer (USt). Zusätzlich zu diesem Entgelt hat der Transportkunde und/oder der Bilanzkreisverantwortliche an den Netzbetreiber die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu entrichten.

5. Die Regelungen des jeweiligen Vertrags und dieses Artikels erfassen nicht die allgemeinen Steuern auf den Gewinn des Netzbetreibers (Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer), die vom Netzbetreiber entrichtet werden.

§ 45 Bonitätsprüfung und Sicherheitsleistung

1. Der Transportkunde kann beim Netzbetreiber jederzeit an einem individuellen Bonitätsprüfungsverfahren im Hinblick auf zu leistende Entgelte sowie Steuern und andere öffentliche Abgaben, insbesondere Erdgassteuer, gemäß dem jeweiligen Vertrag teilnehmen. Er hat diese Möglichkeit auch dann, wenn der

Abschluss eines Vertrages noch nicht konkret beabsichtigt ist. Hierzu führt der Netzbetreiber Auswertungen öffentlich verfügbarer Informationen, wie z.B. Wirtschaftsauskünften, durch. Der Transportkunde stellt dem Netzbetreiber auf Verlangen weitere für die Bonitätsbeurteilung erforderliche Informationen zur Verfügung. Der Transportkunde hat jede Veränderung, die die Beurteilung seiner Bonität erheblich beeinflusst, insbesondere die Beendigung eines etwaigen Ergebnisabführungsvertrags nach § 291 HGB unverzüglich anzuzeigen.

Soweit der Transportkunde eine natürliche Person ist, hat er dem Netzbetreiber die Einwilligung zur Einholung einer SCHUFA-Auskunft zu erteilen sowie die Einkommensnachweise der letzten drei Monate zu übermitteln.

2. Sofern durch ein Bonitätsprüfungsverfahren nach Ziffer 1 eine ausreichende Bonität des Transportkunden nachgewiesen wurde, besteht keine Pflicht des Transportkunden, eine Sicherheitsleistung an den Netzbetreiber zu erbringen. Das Bonitätsprüfungsverfahren kann anschließend jährlich und in Fällen, in denen der Netzbetreiber eine Verschlechterung der Bonität erwartet, vom Netzbetreiber wiederholt werden. Der Transportkunde hat dazu auf Verlangen des Netzbetreibers die im Rahmen des zuletzt durchgeführten Bonitätsprüfungsverfahrens vorgelegten Dokumente in aktualisierter Form zur Verfügung zu stellen; Ziffer 3 gilt entsprechend.

3. Sofern durch ein Bonitätsprüfungsverfahren nach Ziffer 1 keine ausreichende Bonität des Transportkunden nachgewiesen, kein Bonitätsprüfungsverfahren durchgeführt oder ein laufendes Bonitätsprüfungsverfahren noch nicht positiv abgeschlossen wurde, ist der Transportkunde verpflichtet, unverzüglich nach Abschluss des jeweiligen Vertrages eine angemessene Sicherheitsleistung an den Netzbetreiber zu erbringen.

4. Sofern das Bonitätsprüfungsverfahren erst nach Leistung der Sicherheit abgeschlossen wird und die Prüfung ergeben hat, dass der Transportkunde eine geringere oder keine Sicherheitsleistung erbringen muss, ist der Netzbetreiber verpflichtet, die Sicherheitsleistung entsprechend zu erstatten.

5. Mit vollständiger Abwicklung des jeweiligen Vertrages hat der Netzbetreiber die Sicherheit an den Transportkunden zurückzugeben.

6. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den jeweiligen Vertrag mit sofortiger Wirkung gemäß § 50 zu kündigen, wenn der Transportkunde die Sicherheitsleistung nicht rechtzeitig oder nicht in der erforderlichen Qualität und Ausstattung leistet.

7. Sofern ein Transportkunde eine Sicherheit geleistet hat und danach seine gebuchte Kapazität und / oder Vorhalteleistung im Wege des Sekundärhandels gemäß § 38 an einen Dritten veräußert, gibt der Netzbetreiber diesem Transportkunden die von ihm gestellte Sicherheit zurück.

8. Der Netzbetreiber kann die Bonitätsprüfung auch von einem qualifizierten Dritten durchführen lassen.

§ 46 Schadensversicherung

1. Vor Abschluss eines Vertrages hat der Transportkunde gegenüber dem Netzbetreiber das Vorhandensein einer Schadensversicherung, die im Hinblick auf das von ihm unter dem betreffenden Vertrag zu tragende Risiko angemessen ist, nachzuweisen. Die Schadensversicherung muss insbesondere Deckungssummen in ausreichender Höhe für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vorsehen. Endet der Schadensversicherungsvertrag während der Vertragslaufzeit, gleich aus welchem Grunde, hat der Transportkunde den Netzbetreiber unverzüglich hierüber schriftlich zu benachrichtigen. Sofern der Transportkunde nicht bis spätestens einen (1) Monat vor Ablauf des Schadensversicherungsvertrages einen Nachweis über das Bestehen eines sich daran anschließenden Schadensversicherungsvertrages erbracht hat, ist der Netzbetreiber zur Kündigung des Vertrages gemäß § 50 berechtigt. In jedem Fall hat der Transportkunde den Netzbetreiber unverzüglich über jede Änderung seines Schadensversicherungsvertrages schriftlich zu benachrichtigen.

2. Die Schadensversicherung gilt in der Regel als angemessen im Sinne der Ziffer 1, Satz 1, wenn sie das von dem Transportkunden unter dem betreffenden Vertrag zu tragende Risiko angemessen für die gesamte Laufzeit des Vertrages abdeckt. Für den abzudeckenden Schadensumfang gelten die allgemein anerkannten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung der zum Versicherungsgeschäft durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassenen Versicherungsunternehmen.

§ 47 Instandhaltung

1. Der Netzbetreiber hat das Recht, die Instandhaltung (Wartung, Inspektion und Instandsetzung) seines Leitungssystems sowie Maßnahmen zum Neubau, zur Änderung und zur Erweiterung von Anlagen durchzuführen. Soweit der Netzbetreiber aufgrund der vorgenannten Maßnahmen nicht in der Lage ist, seine Pflichten aus diesem Vertrag zu erfüllen, ist der Netzbetreiber von diesen Pflichten befreit.

2. Der Netzbetreiber wird den Transportkunden über Maßnahmen gemäß Ziff. 1 rechtzeitig vor deren Durchführung in geeigneter Weise unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde. In diesem Fall ist der Netzbetreiber verpflichtet, dem Transportkunden nachträglich mitzuteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist.

3. Wenn Maßnahmen gemäß Ziffer 1, die keine Maßnahmen i. S. v. § 16 Abs. 2 und 3 EnWG darstellen, die vereinbarte Kapazität und/oder Vorhalteleistung und/oder den Gasfluss am jeweilig davon betroffenen Ein- und/oder Ausspeisepunkt für eine Dauer von mehr als 14 Kalendertagen pro Vertragsjahr mindern, wird der Transportkunde von seinen Zahlungsverpflichtungen entsprechend der Dauer und des Umfanges der über 14 Kalendertage hinausgehenden Minderung befreit. Bei einer Vertragslaufzeit von weniger als einem Jahr verkürzt sich dieser Zeitraum zeitanteilig. Im Übrigen wird der Transportkunde von seinen Leistungsverpflichtungen befreit.

4. Der Netzbetreiber ist auch von seiner Pflicht nach Ziffer 1 befreit, soweit andere Netzbetreiber im Marktgebiet Maßnahmen gemäß Ziffer 1 durchführen und der Netzbetreiber aufgrund dieser Maßnahmen ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, seine Pflichten aus dem jeweiligen Vertrag zu erfüllen.

§ 48 Höhere Gewalt

1. Soweit ein Vertragspartner in Folge Höherer Gewalt gemäß Ziffer 2 an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist, wird er von diesen Pflichten befreit. Der andere Vertragspartner wird soweit und solange von seinen Gegenleistungspflichten befreit, wie der Vertragspartner aufgrund von Höherer Gewalt

an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist. Dies gilt nicht für die Verpflichtung des Transportkunden zur Zahlung des Jahresleistungspreises oder des monatlichen Grundpreises.

2. Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Streik und Aussperrung, soweit die Aussperrung rechtmäßig ist, oder gesetzliche Bestimmung oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden (unabhängig von ihrer Rechtmäßigkeit).

3. Der betroffene Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen und über die Gründe der Höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Er wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich vertretbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass er seine Pflichten schnellstmöglich wieder erfüllen kann.

§ 49 Haftung

1. Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt.

2. Im Fall der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt; die Haftung der Vertragspartner im Fall leicht fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden ist auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Typischerweise ist bei Geschäften der fraglichen Art von einem Schaden in Höhe von EUR 2,5 Mio. bei Sachschäden und EUR 1,0 Mio. bei Vermögensschäden auszugehen.

3. Die Vertragspartner haften einander für Sach- und Vermögensschäden bei nicht wesentlichen Vertragspflichten, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben

weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt.

Die Haftung der Vertragspartner selbst und für ihre gesetzlichen Vertreter, leitende Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung der Vertragspartner für sog. einfache Erfüllungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sachschäden auf EUR 1,5 Mio. und Vermögensschäden auf 0,5 Mio. begrenzt.

4. Abweichend von Ziffern 2 und 3 haftet der Netzbetreiber für Sach- und Vermögensschäden, die der Transportkunde infolge einer Unterbrechung oder sonstigen Unregelmäßigkeit bei der Übernahme oder Übergabe von Gas erleidet, aus Vertrag oder unerlaubter Handlung, nur, wenn der Sachschaden vorsätzlich oder fahrlässig und der Vermögensschaden vorsätzlich oder grob fahrlässig vom Netzbetreiber, seinen gesetzlichen Vertretern, seinen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist, wobei das Vorliegen von Vorsatz oder Fahrlässigkeit im Fall von Sachschäden und von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit im Fall von Vermögensschäden widerleglich vermutet wird.

5. Bei leicht fahrlässig verursachten Sachschäden gem. Ziffer 4 ist die Haftung des Netzbetreibers begrenzt auf jeweils 5.000 € je Schadensfall und vom Transportkunden jeweils belieferten Letztverbraucher.

   Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden gem. Ziffer 4 ist die Haftung des Netzbetreibers begrenzt auf jeweils 5.000 € je Schadensfall und vom Transportkunden jeweils belieferten Letztverbraucher.

   Bei nicht vorsätzlich verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers je Schadensereignis begrenzt auf die nachfolgend genannten Höchstbeträge, wobei bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden die Haftung insgesamt begrenzt ist auf das 20 vom Hundert der nachfolgend genannten Höchstbeträge:

   a) 2,5 Mio. € bei einem Netz bis zu 25.000 angeschlossenen Anschlussnutzern ,

   b) 10 Mio. € bei einem Netz bis zu 100.000 angeschlossenen Anschlussnutzern,

c) 20 Mio. € bei einem Netz bis zu 200.000 angeschlossenen Anschlussnutzern ,

d) 30 Mio. € bei einem Netz bis 1 Mio. angeschlossenen Anschlussnutzern und

e) 40 Mio. € bei mehr als einer Million angeschlossenen Anschlussnutzern.

Anschlussnutzer ist jeder Letztverbraucher, der im Rahmen eines Vertrages einen Anschluss an das Niederdruck-/ Mitteldruck- oder Hochdrucknetz zur Entnahme von Gas nutzt.

6. Die vorstehenden Regelungen sind auch auf Ansprüche des Transportkunden anzuwenden, die dieser gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des EnWG aus unerlaubter Handlung geltend macht. Die Haftung ist je Schadensereignis für Sachschäden begrenzt auf das Dreifache der in Ziffer 5 lit. a) bis e) genannten Höchstbeträge, abhängig von den eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzern. Hat der dritte Netzbetreiber keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer, so ist die Haftung je Schadensereignis für Sachschäden auf 200 Mio. € begrenzt. Die Haftung bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist insgesamt begrenzt auf das 20 vom Hundert des Dreifachen der in Ziffer 5 lit. a) bis e) genannten Höchstbeträge bzw. von 200 Mio. €.

7. Übersteigt die Summe der einzelnen Schadensersatzansprüche für ein Schadensereignis die jeweilige Höchstgrenze, werden die einzelnen Schadensersatzansprüche in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zu der jeweiligen Höchstgrenze steht.

8. Eine Haftung des Netzbetreibers für Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG ist für Vermögensschäden ausgeschlossen. Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG sind insbesondere auch solche, die zur Sicherstellung der Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas gemäß § 53 a EnWG ergriffen werden.

9. Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

10. Die Ziffern 1 bis 9 gelten auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen des Netzbetreibers.

§ 50 Leistungsaussetzung und Kündigung

1. Der Netzbetreiber ist nach Maßgabe der §§ 16 und 16a EnWG berechtigt, vertragliche Leistungen auszusetzen oder anzupassen.

2. Soweit der Vertrag nicht für einen bestimmten Zeitraum abgeschlossen wird, kann er mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

3. Unabhängig von den Ziffern 1 und 2 ist der jeweils andere Vertragspartner im Falle eines wesentlichen Verstoßes gegen den Vertrag, insbesondere bei Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen durch den Transportkunden oder Bilanzkreisverantwortlichen oder bei Nichterfüllung von Verpflichtungen zur Erbringung der Dienstleistungen durch den Netzbetreiber, berechtigt, seine jeweilige vertragliche Leistung auszusetzen, wenn nicht binnen zwei (2) Wochen nach schriftlicher Anzeige durch den anderen Vertragspartner Abhilfe geschaffen wurde. Sofern nach Anzeige des anderen Vertragspartners derartige Verstöße nochmals eintreten, ist der andere Vertragspartner berechtigt, den jeweiligen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

4. Darüber hinaus ist jeder Vertragspartner berechtigt, den jeweiligen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn

   a) der andere Vertragspartner einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt hat,

   b) Anordnungen nach § 21 der Insolvenzordnung gegen den anderen Vertragspartner getroffen werden oder

   c) gegen den anderen Vertragspartner das Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.

5. Im Falle einer Aussetzung von vertraglichen Leistungen haben die Vertragspartner ihre jeweiligen Verpflichtungen unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Aussetzung entfallen sind.

§ 51 Datenweitergabe und Datenverarbeitung

Der Netzbetreiber ist berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Netzbetreiber weiterzugeben, soweit und solange dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung des jeweiligen Vertrages erforderlich ist. Der Transportkunde erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch den Netzbetreiber oder ein von dem Netzbetreiber beauftragtes Unternehmen nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze.

§ 52 Wirtschaftsklausel

1. Sollten während der Laufzeit eines Vertrages unvorhergesehene Umstände eintreten, die erhebliche wirtschaftliche, technische oder rechtliche Auswirkungen auf den Vertrag haben, für die aber im Vertrag und diesen Netzzugangsbedingungen keine Regelungen getroffen oder die bei Vertragsabschluss nicht bedacht wurden, und sollte infolgedessen irgendeine vertragliche Bestimmung dadurch für eine Partei unzumutbar werden, kann die betroffene Partei von der anderen eine entsprechende Anpassung der vertraglichen Bestimmungen verlangen, die den geänderten Umständen, unter Berücksichtigung aller wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Auswirkungen auf die andere Partei, Rechnung trägt.

2. Die Partei, die sich auf solche Umstände beruft, hat die erforderlichen Tatsachen darzulegen und zu beweisen.

3. Der Anspruch auf Änderung der vertraglichen Bestimmungen besteht ab dem Zeitpunkt, an dem die fordernde Partei das erste Mal Änderungen der vertraglichen Bestimmungen aufgrund geänderter Umstände fordert, es sei denn, dass eine frühere Geltendmachung der fordernden Partei vernünftiger Weise nicht zuzumuten war.

§ 53 Vertraulichkeit

1. Die Parteien haben den Inhalt eines Vertrages und alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Vertrag erhalten haben (im Folgenden „vertrauliche Informationen“ genannt) vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 2 sowie § 51, vertraulich zu behandeln und nicht offen zu legen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, der betroffene Vertragspartner hat dies zuvor schriftlich genehmigt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die vertraulichen

Informationen ausschließlich zum Zweck der Durchführung des jeweiligen Vertrages zu verwenden.

2. Jeder Vertragspartner hat das Recht, vertrauliche Informationen, die er vom anderen Vertragspartner erhalten hat, ohne deren schriftliche Genehmigung offen zu legen

   a) gegenüber einem verbundenen Unternehmen, sofern dieses in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet ist,

   b) gegenüber seinen Vertretern, Beratern, Banken und Versicherungsgesellschaften, wenn und soweit die Offenlegung für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist und diese Personen oder Gesellschaften sich ihrerseits zuvor zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet haben oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind; oder

   c) in dem Umfang, wie diese vertraulichen Informationen

      - dem diese Informationen empfangenden Vertragspartner zu dem Zeitpunkt, zu dem er sie von dem anderen Vertragspartner erhalten hat, berechtigterweise bereits bekannt sind,

      - bereits öffentlich zugänglich sind oder der Öffentlichkeit in anderer Weise als durch Tun oder Unterlassen des empfangenden Vertragspartners zugänglich werden; oder

      - von einem Vertragspartner aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer Anfrage der Regulierungsbehörde offen gelegt werden müssen; in diesem Fall hat der offen legende Vertragspartner den anderen Vertragspartner unverzüglich hierüber zu informieren.

3. Die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit endet 4 Jahre nach dem Ende des jeweiligen Vertrages.

4. § 9 EnWG bleibt unberührt.

§ 54 Rechtsnachfolge

1. Vorbehaltlich des § 38 bedarf die vollständige oder teilweise Übertragung von vertraglichen Rechten und / oder Pflichten der vorherigen Zustimmung durch den anderen Vertragspartner. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

2. Die Übertragung gemäß Ziffer 1 auf ein verbundenes Unternehmen i. S. d. § 15 AktG bedarf nicht der vorherigen Zustimmung, sondern lediglich einer schriftlichen Mitteilung an den anderen Vertragspartner. Ein verbundenes Unternehmen ist auch ein solches Unternehmen, das unmittelbar oder mittelbar über mindestens 50 % der Gesellschaftsanteile oder der Stimmen des übertragenden oder übernehmenden Unternehmens verfügt.

§ 55 Änderungen der Netzzugangsbedingungen

1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, diese Netzzugangsbedingungen jederzeit zu ändern. Vorbehaltlich der Ziffer 2 gelten diese Änderungen für alle Verträge, die ab dem Zeitpunkt der geänderten Netzzugangsbedingungen geschlossen werden. Änderungen nach § 36 Ziffer 2 und 3 bleiben hiervon unberührt.

2. Der Transportkunde hat das Recht, aber nicht die Pflicht, binnen 30 Werktagen nach dem Wirksamwerden („Wirksamkeitszeitpunkt“) der geänderten Netzzugangsbedingungen, diese durch eine entsprechende schriftliche Erklärung gegenüber dem Netzbetreiber in ihrer Gesamtheit für alle seine bestehenden Verträge anzunehmen. In dieser Erklärung hat der Transportkunde den Zeitpunkt anzugeben, ab dem die geänderten Netzzugangsbedingungen für seine Verträge gelten sollen („Auswahlzeitpunkt“). Der Auswahlzeitpunkt muss der 1. Tag eines Monats sein, und darf höchstens 3 Monate nach dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der geänderten Netzzugangsbedingungen liegen, aber nicht vor dem Wirksamkeitszeitpunkt. Ab dem Auswahlzeitpunkt finden die geänderten Netzzugangsbedingungen und die Preisliste, die von dem Netzbetreiber zum Wirksamkeitszeitpunkt veröffentlicht ist, auf alle bestehenden Verträge des Transportkunden Anwendung.

3. Der Bilanzkreisnetzbetreiber ist abweichend von Ziffer 1 Satz 2 und Ziffer 2 berechtigt, das Operating Manual, Anlage NZB 2 der Netzzugangsbedingungen, mit einer Vorankündigungsfrist von 3 Monaten zu ändern, um die operative Integrität der Gastransportsysteme im Marktgebiet aufrecht zu erhalten und

/ oder allgemein anerkannten Regeln der Technik bzw. Festlegungen nationaler und internationaler Behörden zu entsprechen.

4. Abweichend von Ziffer 1 Satz 2 und Ziffer 2 ist der Netzbetreiber berechtigt, die Netzzugangsbedingungen und die Preisliste mit Wirkung für alle bestehenden Verträge des Transportkunden mit sofortiger Wirkung zu ändern, sofern eine Änderung erforderlich ist, um einschlägigen Gesetzen oder Rechtsverordnungen, und / oder rechtsverbindlichen Vorgaben nationaler oder internationaler Gerichte und Behörden, insbesondere Festlegungen der Bundesnetzagentur, und / oder allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. In diesem Fall hat der Netzbetreiber den Transportkunden unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen. Ergeben sich für den Transportkunden durch die Änderung im Hinblick auf seinen Vertrag wesentliche wirtschaftliche Nachteile, so ist der Transportkunde berechtigt, seine Verträge zum Ende des Monats, der auf den Wirksamkeitszeitpunkt folgt, mit einer Kündigungsfrist von 15 Werktagen zu kündigen. Eine Entschädigung ist dabei ausgeschlossen. § 41 Ziffer 2 bleibt unberührt.

5. Abweichend von Ziffer 1 Satz 2 und Ziffer 2 ist der Netzbetreiber berechtigt, offensichtliche Rechtschreibfehler und / oder Rechenfehler in den Netzzugangsbedingungen zu berichtigen.

§ 56 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung oder ihrer Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die Vereinbarung und die Anlagen im Übrigen davon unberührt.

2. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen in einem geeigneten Verfahren durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.

§ 57 Schriftform

Jegliche Änderung oder Kündigung eines Vertrages ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt. Dies gilt auch für einen Verzicht auf die Einhaltung der Schriftform.

§ 58 Schiedsgerichtsbarkeit und anzuwendendes Recht

1. Alle Streitigkeiten aus einem Vertrag werden ausschließlich und abschließend von einem Schiedsgericht entschieden.

2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Schiedsrichtern zusammen, von denen einer den Vorsitz führt. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt besitzen. Das Schiedsgericht wird gebildet, indem die Partei, die unter Darlegung des Streitgegenstandes das Schiedsverfahren eingeleitet hat, einen Schiedsrichter benennt und die andere Partei auffordert, einen zweiten Schiedsrichter zu benennen, woraufhin die zwei bestellten Schiedsrichter einen Vorsitzenden auswählen. Versäumt eine Partei es, einen Schiedsrichter innerhalb von 4 Wochen zu benennen, kann die Partei, die das Schiedsverfahren eingeleitet hat, den Präsidenten des zuständigen Gerichts auffordern, einen zweiten Schiedsrichter vorzuschlagen. Der Vorschlag ist für beide Parteien bindend. Haben die Schiedsrichter binnen 4 Wochen keinen Vorsitzenden ausgewählt, kann eine Partei den Präsidenten des zuständigen Gerichts auffordern, einen Vorsitzenden vorzuschlagen. Der Vorschlag ist für beide Parteien bindend.

3. Der Ort des Schiedsverfahrens ist XX. Das gemäß § 1062 der Zivilprozessordnung zuständige Gericht ist das Oberlandesgericht in XX. Im Übrigen gelten für das Schiedsverfahren die §§ 1025 bis 1065 der Zivilprozessordnung.

4. § 31 EnWG bleibt unberührt.

5. Für Verträge, die auf der Grundlage dieser Netzzugangsbedingungen abgeschlossen werden, diese Netzzugangsbedingungen und deren Auslegung gilt deutsches Recht. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

Anlage NZB 1: Definitionen

Anlage NZB 1: Definitionen

Definitionen

Es gelten die folgenden Definitionen. Begriffe, die in der Einzahl verwendet werden, umfassen auch die Mehrzahl, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist oder sich aus dem Sachzusammenhang ergibt. Für Begriffe, die im Folgenden nicht anderweitig definiert werden, gelten die Definitionen des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) vom 7. Juli 2005 und der Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (GasNZV) vom 25. Juli 2005 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

1. Anschlussnutzer

   Jeder Letztverbraucher, der im Rahmen eines Vertrages oder eines Anschlussnutzungsverhältnisses gemäß § 3 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) vom 01.11.2006 einen Anschluss an das Niederdruck-/ Mitteldruck- oder Hochdrucknetz zur Entnahme von Gas nutzt.

2. Auslegungstemperatur

   Temperatur, die sich nach der maßgeblichen Klimazone gemäß DIN EN 12831 Beiblatt 1 Tabelle 1a bestimmt.

3. Ausspeisenetzbetreiber

   Netzbetreiber des Ausspeisepunktes, mit dem der Transportkunde einen Ausspeisevertrag abschließt.

4. Ausspeisepunkt

   Ein Punkt innerhalb eines Marktgebietes, an dem Gas durch einen Transportkunden aus einem Netz eines Netzbetreibers zur Belieferung von Letztverbrauchern, an Marktgebietsgrenzen oder zum Zwecke der Einspeicherung entnommen werden kann. Ist der Ausspeisenetzbetreiber ein örtlicher Verteilernetzbetreiber entspricht der Ausspeisepunkt dem Zählpunkt.

5. Bilanzkreiscode

   Eindeutiger Code, der von dem Bilanzkreisnetzbetreiber an einen Bilanzkreisverantwortlichen für einen Bilanzkreis vergeben wird und der Identifizierung der Nominierungen oder Renominierungen von Gasmengen dient.

6. Bilanzkreisnetzbetreiber

   Marktgebietsaufspannender Netzbetreiber oder ein Dritter, bei dem ein Bilanzkreis gebildet werden kann und mit dem ein Bilanzkreisvertrag abgeschlossen wird.

7. Einspeisenetzbetreiber

   Netzbetreiber des Einspeisepunktes, mit dem der Transportkunde einen Einspeisevertrag abschließt.

8. Einspeisepunkt

   Ein Punkt innerhalb eines Marktgebietes, an dem Gas an einen Netzbetreiber in dessen Netz übergeben werden kann, einschließlich der Übergabe an Importpunkten, inländischen Quellen, Speichern oder Misch- und Konversionsanlagen.

9. Feste Kapazität

   Kapazität, die von dem Transportkunden auf fester Basis gemäß § 4 Netzzugangsbedingungen buchbar ist.

10. Gaswirtschaftsjahr

    Der Zeitraum vom 1. Oktober, 6.00 Uhr, eines Kalenderjahres bis zum 1. Oktober, 6.00 Uhr, des folgendes Kalenderjahres.

11. Kapazität

    Maximale stündliche Flussrate an einem Ein- oder Ausspeisepunkt innerhalb eines bestimmten Zeitraums, die entsprechend den Vorgaben des Netzbetreibers in m³/h (Vn) bzw. kWh/h ausgedrückt wird.

12. Lastflusszusage

    Vertragliche Vereinbarung zwischen Transportkunden und Netzbetreiber über die Zusage eines bestimmten Gasflusses an einem Ein- oder Ausspeisepunkt. Lastflusszusagen umfassen insbesondere Einspeisezusagen.

13. Marktgebiet

    Eine Zusammenfassung von (Teil-)Netzen. Die Zugehörigkeit einzelner (Teil-) Netze zu Marktgebieten ist unter www.gasnetzkarte.de zu ersehen.

14. Marktgebietsaufspannendes Netz

    (Teil-)Netz(e) des/der marktgebietaufspannenden Netzbetreiber(s).

15. Marktgebietsaufspannender Netzbetreiber

    Der oder die Netzbetreiber eines Marktgebietes, der/die im Rahmen der Ausweisung des Marktgebietes als marktgebietsaufspannende(r) Netzbetreiber benannt ist/sind oder ein von ihm/ihnen benannter Dritter, auf den Rechte und Pflichten des/der marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber ganz oder teilweise übertragen wurden.

16. Netzbetreiber

    Zusammenfassend für Einspeisenetzbetreiber, Ausspeisenetzbetreiber, Bilanzkreisnetzbetreiber.

17. Netzpuffer

    Möglichkeit der Speicherung von Gas durch Verdichtung in Fernleitungs- und Verteilernetzen, soweit die Verdichtung nicht zur Netzsteuerung erfolgt.

18. Nominierung

    Anmeldung über die innerhalb bestimmter Zeitspannen zu transportierenden Gasmengen gemäß § 22 Netzzugangsbedingungen und des Operating Manual, Anlage NZB 2 der Netzzugangsbedingungen.

19. Renominierung

    Nachträgliche Änderung der Nominierung.

20. Sub-Bilanzkonto

    Ein Konto in einem Bilanzkreis zur Zuordnung von Ein- und Ausspeisemengen zu Transportkunden.

21. Technische Anforderungen

    Technische Parameter, die für die Buchung und den Gastransport erforderlich sind, insbesondere Druck, Gasbeschaffenheit, Messung, Allokation.

22. Unterbrechbare Kapazität

    Kapazität, die von einem Transportkunden auf unterbrechbarer Basis gemäß § 4 Netzzugangsbedingungen buchbar ist. Die Nutzung der unterbrechbaren Kapazität kann von dem Netzbetreiber gemäß § 39 Netzzugangsbedingungen unterbrochen werden.

23. Vertrag

    Zusammenfassend für Einspeisevertrag, Ausspeisevertrag, Bilanzkreisvertrag.

24. Virtueller Ausspeisepunkt

    Ein nicht zu buchender Ausspeisepunkt eines Bilanzkreises über den Gas in einen anderen Bilanzkreis übertragen wird.

25. Virtueller Einspeisepunkt

    Ein nicht zu buchender Einspeisepunkt eines Bilanzkreises über den Gas aus einem anderen Bilanzkreis übertragen wird.

26. Virtueller Handelspunkt

    Ein virtueller Punkt, an dem Gas nach der Einspeisung und vor der Ausspeisung innerhalb des Marktgebietes gehandelt werden kann. Der virtuelle Han-

delspunkt ist keinem physischen Ein- oder Ausspeisepunkt zugeordnet und ermöglicht es Käufern und Verkäufern von Gas, ohne Kapazitätsbuchung Gas zu kaufen bzw. zu verkaufen.

27. Vorhalteleistung

Die an einem Ein- oder Ausspeisepunkt eines örtlichen Verteilernetzes festgelegte, maximal mögliche Leistungsinanspruchnahme im Auslegungszustand des Netzes.

28. Werktage

Die Tage von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage sowie des 24. und 31.12., wobei ein ausgewiesener gesetzlicher Feiertag in einem Bundesland als bundesweiter Feiertag gilt, es sei denn, in Festlegungen der Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas (GeLi Gas) werden abweichende Regelungen getroffen.